

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zu

Finanziellen Konten des Sektors Staat (Jahr und Quartal) inkl. öffentlichem Schuldenstand

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

2012

Bearbeitungsstand: **23.11.2020**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Volkswirtschaft

Bereich Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Ansprechperson:
Mag. Lukas Dörfler MSc
Tel. +43-1-71128-7816

lukas.doerfler@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Mag. Claudia Hofer
Tel. +43-1-71128-7746

claudia.hofer@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Andrea Paukowitsch MSc
Tel. +43-1-71128-7859

andrea.paukowitsch@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.1.1 Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	6
1.1.2 Finanzielle Konten Sektor Staat.....	7
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber.....	7
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	7
1.4 Rechtsgrundlage(n)	8
2. Konzeption und Erstellung.....	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik.....	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	9
2.1.1.1 Jahresrechnung	9
2.1.1.2 Quartalsrechnung.....	10
2.1.1.3 Sonstige nationale Lieferverpflichtungen	11
2.1.1.4 Sonstige internationale Lieferverpflichtungen	11
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	11
2.1.2.1 Institutionelle Einheit	11
2.1.2.2 Institutionelle Sektoren.....	12
2.1.2.3 Abgrenzung Sektor Staat.....	14
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	15
2.1.3.1 Bund	16
2.1.3.2 Länder, Gemeinden und Wien	16
2.1.3.3 Außerbudgetäre Einheiten	18
2.1.3.4 Sozialversicherung.....	19
2.1.3.5 Quartalsdaten.....	19
2.1.4 Meldeeinheit	19
2.1.5 Charakteristika der Stichprobe.....	19
2.1.6 Datenübermittlung	20
2.1.6.1 Bund	20
2.1.6.2 Länder, Gemeinden und Wien	20
2.1.6.3 Sozialversicherung.....	20
2.1.6.4 Außerbudgetäre Einheiten	20
2.1.7 Verwendete Klassifikationen	20
2.1.7.1 Sektor Staat	21
2.1.7.1.1 Konsolidierung	21
2.1.7.1.2 Transaktionen von Forderungen und Verbindlichkeiten	21
2.1.7.1.3 Finanzierungssaldo.....	23
2.1.7.1.4 Buchungszeitpunkt.....	24
2.1.7.1.5 Vermögensbilanz	24
2.1.7.1.6 Maastricht Schuldenstand.....	24
2.1.7.1.7 Sonstige Ströme.....	25
2.1.8 Regionale Gliederung	26
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	26
2.2.1 Plausibilitätsprüfung	26
2.2.1.1 Bund.....	26
2.2.1.2 Länder, Gemeinden und Wien	26
2.2.1.3 Außerbudgetäre Einheiten	27
2.2.1.4 Sozialversicherung.....	27
2.2.2 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	27
2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	27
2.2.3.1 Elektronische Verarbeitung der Rohdaten	28
2.2.3.2 Besonderheiten einzelner Finanzierungsinstrumente.....	35
2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	39
2.2.4.1 Einheitliche Anwendung der Konzepte	39

2.2.4.2 Analyse der Ergebnisse	40
2.2.4.3 Konsistenz mit den nichtfinanziellen Konten.....	40
2.2.4.4 Konsistenz mit den restlichen Sektoren der Volkswirtschaft	40
2.2.4.5 Internationale Überprüfungsprozesse.....	40
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	41
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	41
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	41
2.3.3 Revisionen.....	41
2.3.4 Publikationsmedien	42
2.3.4.1 Behandlung vertraulicher Daten.....	43
3. Qualität	43
3.1 Relevanz.....	43
3.2 Genauigkeit.....	44
3.2.1 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	44
3.2.2 Aufarbeitungsfehler	44
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	44
3.4 Vergleichbarkeit	44
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	44
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	45
3.5 Kohärenz	45
4. Ausblick.....	45
Abkürzungsverzeichnis	46
Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen	47

Executive Summary

Die Berechnung der finanziellen Konten des Sektors Staat gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) ist ein zentraler Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Statistiken über die Öffentlichen Finanzen – Finanzierungssaldo, Schuldenstand etc. – sind von zentralem Interesse für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und bilden die Basis für das von Statistik Austria zu erstellende Maastricht-Defizit sowie den Maastricht-Schuldenstand.

Die finanziellen Konten des Sektors Staat umfassen Jahres- und Quartalsdaten untergliedert in die einzelnen Teilsektoren des Sektors Staat (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Sozialversicherungssektor). Eine weitere Aufgabe ist die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes.

Die Erstellung folgt international einheitlichen Konzepten und Regeln: Die internationale Norm – eine Empfehlung – ist das "System of National Accounts 2008", die darauf basierende europäische und rechtsverbindliche Norm das "Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen" (ESVG 2010). Keine Rechtsnorm, allerdings von zentraler Bedeutung bei der Auslegung von Bestimmungen des ESGV, ist das von Eurostat herausgegebene Manual on Government Deficit and Debt.

Laufend werden sowohl Quartals- als auch Jahresrechnungen durchgeführt. Die Berechnung der aggregierten Jahresdaten wird drei bzw. neun Monate nach Ablauf des Berichtsjahres fertiggestellt. Eine durchgehende und konsistente Zeitreihe für die Jahresdaten liegt ab 1995 vor. Daten zu den Quartalen werden 85 Tage (finanzielle Konten Sektor Staat) bzw. 3 Monate (vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand) nach Quartalsende an Eurostat übermittelt und liegen für den Berichtszeitraum ab Q1/1999 für die finanziellen Konten bzw. Q1/2000 für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand vor. Grundlage für die Berechnung stellen alle Einheiten des Sektors Staat dar. Diese sind laut Gebärungsstatistikverordnung zur Lieferung der Daten an Statistik Austria verpflichtet.

Die Ergebnisse der Berechnungen fließen in die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung (Finanzielle Sektorkonten der VGR) ein. Bestände und Transaktionen an finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten des Sektors Staat, gegliedert nach Teilsektoren und Finanzierungsinstrumenten, werden vierteljährlich auf der Website der Statistik Austria veröffentlicht.

Finanzielle Konten des Sektors Staat – Öffentlicher Schuldenstand	
Gegenstand der Statistik	Die Berechnung des „Finanzierungskontos“ und der „Finanziellen Vermögensbilanz“ für den Sektor Staat nach ESVG 2010. Die finanziellen Konten sind Teil der gesamten Kontenfolge des Sektors Staat.
Grundgesamtheit	Alle Einheiten des Sektors Staat
Statistiktyp	Gesamtrechnung
Datenquellen/Erhebungsform	Vollerhebung basierend auf Daten der Gebarungsstatistik, Daten der ÖBFA, Daten der Oesterreichischen Nationalbank
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Ab 1995 Finanzielle Konten (berechnet von OeNB) und ab 2012 Finanzielle Konten Sektor Staat (berechnet von Statistik Austria) Ab Q1/2000 Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand
Periodizität	Quartalsweise und jährlich. Die Jahresrechnung für den öffentlichen Schuldenstand wird zweimal jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse liegen Ende März und Ende September vor.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Nationale Rechtsgrundlagen: Bundesstatistikgesetz 2000 Gebarungsstatistik-VO 2014 EU-Rechtsgrundlagen: Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (EDP) Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009
Tiefste regionale Gliederung	Teilsektoren des Staates (öffentlicher Schuldenstand (jährlich) nach Bundesländern)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Finanzielle Konten Sektor Staat: Jahresdaten: t+9 Monate, Quartalsdaten: t+85 Tage Öffentlicher Schuldenstand: Jahresdaten: t+3 Monate (vorläufige Ergebnisse) bzw. t+9 Monate, Quartalsdaten: t+3 Monate
Sonstiges	Die Berechnung der finanziellen Konten des Sektors Staat erfolgt in intensiver Zusammenarbeit mit der OeNB, da die restlichen Sektoren der VGR in der OeNB berechnet werden.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

1.1.1 Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Einleitend hält das ESVG 2010 seinen Zweck im ersten Absatz fest:

„Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (im Folgenden als „ESVG 2010“ bezeichnet) ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt.“ (ESVG 2010, 1.01)

Neben dem ESVG 2010, das die Art des einheitlichen Rechensystems bestimmt, sind die Datenmeldungen der einzelnen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene geregelt. So hält die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union fest:

„Zur Gestaltung der Politik in der Europäischen Union und zur Überwachung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) werden vergleichbare, aktuelle und zuverlässige Informationen über Struktur der Wirtschaft und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation eines jeden Mitgliedstaates oder einer jeden Region benötigt.“

Für diese einheitlichen Datenmeldungen innerhalb der EU wurde bereits 1996 ein System geschaffen. So wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen eingeführt, um den Anforderungen der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entsprechen. Dieses System stimmte weitgehend mit dem damals neuen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (System of National Accounts — SNA 1993) überein, das im Februar 1993 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommen wurde, um die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse in allen Mitgliedsländern der Vereinten Nationen sicherzustellen.

Um die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besser auf die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Fortschritte in der Methodikforschung und den Bedarf der Nutzer abzustimmen, wurde das SNA 1993 aktualisiert und im Februar 2009 als ein neues System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 2008) von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommen.

Durch die Erneuerung des SNA wurde auch das ESVG überarbeitet und in seiner heutigen Form als Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingeführt. Das ESVG 2010 umfasst ein Datenübermittlungsprogramm, in dem die Konten und Tabellen aufgeführt werden, die von allen Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen zu übermitteln sind. Der Kommission dienen diese Konten und Tabellen insbesondere zur Überwachung der wirtschaftlichen Konvergenz. Zusätzlich kann sie, im Interesse einer möglichst engen Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten, den Nutzern zu bestimmten Zeitpunkten und gegebenenfalls nach einem zuvor bekannt gegebenen Veröffentlichungskalender die vorhandenen Daten zur Verfügung stellen.

1.1.2 Finanzielle Konten Sektor Staat

Mit Jänner 2010 wurde in der Statistik Austria das Projekt „Finanzielle Konten Sektor Staat“ gestartet, um die Berechnung des „Finanzierungskontos“ und der „Finanziellen Vermögensbilanz“ für den Sektor Staat nach ESVG 2010 von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zu übernehmen. Die finanziellen Forderungen und Verpflichtungen sowie die jeweiligen Finanztransaktionen der übrigen volkswirtschaftlichen Sektoren werden weiterhin von der OeNB berechnet und veröffentlicht.

Die finanziellen Konten sind Teil der gesamten Kontenfolge des Sektors Staat. Dies bedeutet, dass finanzielle und nicht-finanzielle Konten ein konsistentes System bilden. So stehen jeweils am Ende der finanziellen und der nichtfinanziellen Konten Finanzierungssalden, die im Idealfall identisch sind, in der Praxis jedoch voneinander abweichen können.

Die Übernahme der Berechnung der Finanziellen Konten des Sektors Staat ging mit einer grundsätzlichen Änderung der Berechnungsmethoden einher. Diese grundlegende Änderung besteht im Wesentlichen darin, den Berechnungen direkte Daten der Gebietskörperschaften und öffentlichen Rechtsträger zu Grunde zu legen. Damit wird der Forderung von Eurostat, dass die Ergebnisermittlung auf direkten Daten zu beruhen hat, Rechnung getragen.

Im September 2014 wurden die nach ESVG 2010 neu berechneten Jahres- und Quartalsergebnisse erstmals für die Berichtsjahre ab 2012 an Eurostat gemeldet und publiziert.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#); zuständige Ressorts: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF
- Weltbank

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

Die nationale Rechtsgrundlage der Finanziellen Konten Sektor Staat stützt sich auf die aktuelle Fassung des Bundesstatistikgesetzes und auf die jeweils geltende Fassung der Gebarungstatistikverordnung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Standard-Dokumentation betrifft dies folgende Texte: [Bundesstatistikgesetz 2000](#), StF BGBl. I Nr.163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2014, BGBl. I Nr. 30/2018 und BGBl. I Nr. 32/2018 und die Gebarungstatistikverordnung 2014, [BGBl. II Nr. 345/2013](#).

EU Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der EU, welche die Finanziellen Konten Sektor Staat und den öffentlichen Schuldenstand betreffen, sind folgende Verordnungen:

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 549/2013](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union;

[VERORDNUNG \(EG\) Nr. 479/2009](#) DES RATES vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (EDP);

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 220/2014](#) DER KOMMISSION vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union.

Sonstige Methodenvorgaben der EU

Zwar nicht rechtlich bindend, aber als Anleitung für die konkrete und korrekte Handhabung, dient das von der Europäischen Statistikbehörde Eurostat herausgegebene Handbuch zum ESGV 2010 (Manual on Government Deficit and Debt - MGDD), dzt. in der Fassung vom August 2019. Zusätzlich dazu veröffentlicht Eurostat laufend „guidance notes“ (Leitfäden) und „clarifications“ (Klarstellungen), um aktuelle methodische Fragestellungen zu erläutern.

Sonstige Verträge

Für die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden braucht es neben laufendem Austausch auch eine rechtliche Basis, um etwa Datenschutz und die korrekte Verwendung der Daten zu garantieren.

Dazu dient der Annex zum Kooperationsrahmenvertrag: Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und Statistik Austria „GFR (inkl. Staat) – neu“ in der Version von 2016.

Dem gleichen Zweck dient der Werkvertrag zwischen dem Bundesminister für Finanzen (BMF) und der Statistik Austria zum Thema „Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen des ÖStP und des BHOG“. Diesem Werkvertrag hängt die Vereinbarung gemäß Art 18 Abs. 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Statistik Austria hinsichtlich der im ÖStP 2012 vorgesehenen Mitwirkung Statistik Austria und gemäß § 4 Abs. 3 des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes (BHOG) zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und Statistik Austria hinsichtlich der im BHOG vorgesehenen Mitwirkung von Statistik Austria bei der Ermittlung der Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten des Bundes an.

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Die Finanziellen Konten des Sektors Staat umfassen Bestände und Transaktionen von Vermögen und Forderungen sowie von Schulden und Verbindlichkeiten der Einheiten des Sektors Staat. Sie müssen je Subsektor des Staates, konsolidiert und unkonsolidiert, jährlich (Ende September) und quartalsweise (t+85) an Eurostat geliefert werden. Darüber hinaus bestehen weitere nationale und internationale Lieferverpflichtungen.

2.1.1.1 Jahresrechnung

2.1.1.1.1 Finanzielle Konten

Die Jahresrechnung gemäß den Eurostat Liefertabellen 6 und 7 ist im geforderten Umfang und zu den geforderten Zeitpunkten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 von Österreich zu erstellen. Gemäß Bundesstatistikgesetz ist für die Erstellung dieser Daten Statistik Austria zuständig. Statistik Austria beauftragt mit dem Annex zum Kooperationsrahmenvertrag „GFR¹ (inkl. Staat) – neu“ die OeNB mit der Erstellung der finanziellen Konten (Liefertabellen 6 und 7) gemäß ESVG 2010 zur Abdeckung der oben erwähnten Lieferanforderungen mit Ausnahme der Erstellung der finanziellen Konten des Sektors Staat. Die Daten der finanziellen Konten gemäß ESVG 2010 werden von der OeNB an Statistik Austria übermittelt, welche diese anschließend an Eurostat sendet.

2.1.1.1.2 Maastricht-Indikatoren

Im Vertrag von Maastricht² wurden die Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien) festgelegt. Demnach kann ein Staat nur an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, wenn er die fiskalischen und monetären Maastricht-Kriterien erfüllt.

Folgende fiskalischen Maastricht-Kriterien sind zu erreichen:

- a. Das öffentliche Defizit darf 3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht übersteigen.
- b. Der öffentliche Schuldenstand darf maximal 60% des BIP erreichen.

Folgende monetären Maastricht-Kriterien sind zu erreichen:

- a. Die nationale Inflationsrate darf maximal 1,5 Prozentpunkte über derjenigen der drei preisstabilsten EU-Staaten liegen.
- b. Der langfristige Zinssatz darf höchstens 2 Prozentpunkte höher als in den preisstabilsten EU-Staaten liegen.

Die fiskalischen Maastricht-Indikatoren öffentliches Defizit und öffentlicher Schuldenstand werden direkt aus dem ESVG 2010 abgeleitet.

Öffentlich wird bei beiden Indikatoren dem „Sektor Staat (S.13)“ laut ESVG 2010 gleichgesetzt. Es werden in die Berechnungen demnach nur diejenigen öffentlich kontrollierten Einheiten miteinbezogen, die auch dem Sektor Staat zugezählt werden.

Defizit ist der Finanzierungssaldo (B.9). Ein positiver Finanzierungssaldo ist ein Finanzierungsüberschuss und ein negativer Finanzierungssaldo ist ein Finanzierungsdefizit.

¹ Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung

² Konkret im dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Excessive Deficit Procedure (EDP)).

Der **Schuldenstand** besteht aus den Verbindlichkeiten (Codes gemäß ESVG 2010) in Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Kredite (AF.4). Diese Verbindlichkeiten sind mit dem Nominalwert zu berücksichtigen (siehe auch 2.1.7.1.6 Maastricht Schuldenstand). Auf die Abgrenzung des Sektors Staat und die Berechnung der Transaktionen, aus denen sich das Defizit ableitet, sowie auf die Berechnung des Schuldenstandes wird in dieser Dokumentation in den entsprechenden Kapiteln im Detail eingegangen.

Ein Begriff, der häufig im Zusammenhang mit den Maastricht-Indikatoren fällt, ist die **Budgetäre Notifikation**. Dabei handelt es sich um die konkrete Datenübermittlung der Hauptindikatoren (Überschuss oder Defizit und Schuldenstand) und Finanzstatistiken des Sektors Staat an Eurostat, die zweimal jährlich (Ende März und Ende September) stattfindet. Die Übermittlung umfasst die von Eurostat definierten EDP Liefertabellen sowie den EDP Zusatzquestionnaire, definiert von Eurostat nach Anhörung des Committee on Monetary, Financial and Balance of Payments Statistics (CMFB). EDP steht hierbei für „Excessive Deficit Procedure“, also das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Diese Statistiken bilden die Grundlage für die haushaltspolitische Überwachung in der EU. Die EDP Liefertabellen enthalten die Daten der letzten 4 Berichtsjahre und der Revisionszyklus der finanziellen und nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat orientiert sich an diesen Tabellen (siehe auch: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Laufende Revisionen)

Zusätzlich zur Übermittlung der EDP Liefertabellen sowie des EDP Zusatzquestionnaires ist die „Supplementary table on government interventions to support financial institutions“ zweimal jährlich an Eurostat zu melden. Diese Tabelle soll ein Bild darüber geben, welche Auswirkungen die Unterstützung des Staates von finanziellen Kapitalgesellschaften oder Abbaubanken auf das Defizit und den Schuldenstand haben.

Eurostat, zusammen mit den Nationalen Statistischen Instituten, ist um eine möglichst hohe internationale Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten bemüht. Da das ESVG 2010 kein „Spezialsystem“ über den Sektor Staat ist, sind im Lauf der Jahre zahlreiche **verbindliche Interpretationen** zu diversen Grenzfällen entwickelt worden. Diese Interpretationen können verschiedene Formen annehmen: Methodische Anweisungen von Eurostat an ein bestimmtes EU-Land, Leitfäden für Handlungsweisen, Klarstellungen über methodische Fragestellungen, Eurostat-Presenotizen („Entscheidungen“), Kapitel im ESVG 2010 Handbuch zum öffentlichen Defizit und öffentlichen Schuldenstand. Wie weit sich die Mitgliedstaaten an diese methodischen Vorgaben halten, wird regelmäßig in so genannten „Gesprächsbesuchen“ evaluiert, die üblicherweise alle zwei Jahre stattfinden.

2.1.1.2 Quartalsrechnung

2.1.1.2.1 Finanzielle Konten

Die vierteljährlichen finanziellen Konten des Sektors Staat (Tabelle 27 des Anhanges B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013) werden gemäß Bundesstatistikgesetz von der Statistik Austria erstellt. Umfang und Zeitpunkt der zu liefernden Daten sind in den EU-Verordnung (EU) Nr. 549/2013 bzw. der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2.1.1.2.2 Maastricht-Indikatoren

Der vierteljährliche öffentliche Schuldenstand gemäß der ESVG 2010 Liefertabelle 28 ist im geforderten Umfang und zu den geforderten Zeitpunkten gemäß den Definitionen des Anhanges B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 von Österreich zu erstellen.

2.1.1.3 Sonstige nationale Lieferverpflichtungen

2.1.1.3.1 Fiskaldaten an die Oesterreichische Nationalbank

Statistik Austria übermittelt Datenreihen im Bereich des öffentlichen Sektors („Fiskaldaten“) an die Oesterreichische Nationalbank und den Fiskalrat³. Es werden Fiskaldaten, die Statistik Austria an Eurostat meldet oder im Internet publiziert, bereitgestellt. Zusätzlich werden Daten in einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) definierten Tabellenform gemeldet. Darüber hinaus werden Fiskaldaten, die für die Daten-, Analyse- und Prognoseanforderungen der OeNB und des Fiskalrates erforderlich sind, aufbereitet. Die Daten, die an Eurostat notifiziert oder die im Internet veröffentlicht werden, bekommt auch die OeNB am selben Tag zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich aufbereiteten Fiskaldaten werden bis spätestens 7 Tage nach der Notifikation an Eurostat an die OeNB übermittelt. Weiters steht Statistik Austria als Ansprechpartner für inhaltliche und methodische Fragen zur Verfügung.

2.1.1.3.2 Daten im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes

Statistik Austria erbringt folgende Leistungen im Rahmen der im ÖStP 2012⁴ und im BHOG⁵ vorgesehenen Mitwirkung:

Die Ermittlung der Haushaltssalden gemäß ESVG (Maastricht-Salden), der strukturellen Haushaltssalden auf Basis des Haushaltsergebnisses nach ESVG sowie der sich daraus ergebenden Kontrollkontostände, des Ausgabenwachstums, der Schuldenstände, der Haftungsstände und allfälliger sonstiger Eventualverbindlichkeiten. Bis Ende September des Jahres wird darüber ein Bericht an das Österreichische Kontrollkomitee und den Rechnungshof gelegt. Bei der Berechnung der oben genannten Leistungen, sind die Haushaltsergebnisse der Kammern den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

2.1.1.4 Sonstige internationale Lieferverpflichtungen

Ein Beispiel für Lieferverpflichtungen, die über das ESVG 2010-Lieferprogramm hinausgehen, ist die Anforderung des Internationalen Währungsfonds IWF im Rahmen des „Special Data Dissemination Standard“: Dabei werden Daten über den Sektor Staat getrennt nach inländischen und ausländischen Transaktionspartnern gemeldet.

Eine weitere Lieferverpflichtung besteht gegenüber der OECD. Der „Public Sector Debt Questionnaire“ ist vierteljährlich zu melden und beinhaltet Zeitreihen zum öffentlichen Schuldenstand und zu den finanziellen Verbindlichkeiten.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

2.1.2.1 Institutionelle Einheit

Das ESVG 2010 definiert eine institutionelle Einheit als eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

³ Anbot über die Aufbereitung und Bereitstellung von Datenreihen im Bereich des öffentlichen Sektors – „Fiskaldaten“ und deren elektronische Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank.

⁴ Vereinbarung gemäß Art 18 Abs. 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012

⁵ Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes

Um Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion zu haben, muss die Einheit

a) berechtigt sein, selbst Eigentümer von Waren und Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;

b) wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, für die sie verantwortlich und haftbar ist;

c) in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen, sowie Verträge abschließen können und

d) zu einer vollständigen Rechnungsführung in der Lage sein; dies umfasst sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz).

(ESVG 2010, 2.12)

Jede institutionelle Einheit gehört genau einem institutionellen Sektor an.

2.1.2.2 Institutionelle Sektoren

2.1.2.2.1 Inländische Volkswirtschaft

Gemäß ESVG 2010 (Kapitel 2) wird die Volkswirtschaft in verschiedene Sektoren untergliedert.

Es gibt fünf inländische Sektoren:

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)

Der Sektor umfasst institutionelle Einheiten, die als Marktproduzenten Waren und Dienstleistungen produzieren. Beispiele für diesen Sektor sind Private und öffentliche Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Quasi-Kapitalgesellschaften.

Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)

Der Sektor umfasst institutionelle Einheiten, die als Marktproduzenten finanzielle Dienstleistungen produzieren. Hierunter fallen zum Beispiel Kreditinstitute, Geldmarktfonds, Investmentfonds und Versicherungsgesellschaften (ohne Sozialversicherung).

Staat (S.13)

Der Sektor Staat (S.13) wird in weitere vier Subsektoren unterteilt:

- Bund (S.1311)
Bund, Bundesfonds, außerbudgetäre Bundeseinheiten und Bundeskammern
- Länder (S.1312)
Länder, Landesfonds, außerbudgetäre Landeseinheiten, Landeskammern
- Gemeinden (S.1313)
Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds, außerbudgetäre Gemeindeeinheiten
- Sozialversicherung S.1314
Staatliche Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung

Private Haushalte (S.14)

Der Sektor besteht aus Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, soweit die Produktion nicht durch separate Einheiten, die als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden, erfolgt. Eingeschlossen sind auch Personen, die Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren, die ausschließlich für die eigene

Endverwendung bestimmt sind. In diesen Sektor fallen bspw. Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)

Der Sektor umfasst Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Hierunter fallen zum Beispiel Gewerkschaften, politische Parteien, Kirchen und Hilfswerke.

Diese fünf Sektoren bilden zusammen die inländische Volkswirtschaft. Jeder Sektor ist in Teilspektoren untergliedert. Ergänzend dazu gibt es den Sektor „Übrige Welt“, der ebenfalls in unterschiedliche Teilspektoren untergliedert ist.

2.1.2.2.2 Öffentlicher Sektor

Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen dem Sektor Staat und dem öffentlichen Sektor zu beachten (siehe ESVG 2010, Kapitel 20, Paragraph 20.05ff). Der öffentliche Sektor besteht aus:

- 1) Sektor Staat (ESVG-Code S.13): Dieser Sektor umfasst alle institutionellen Einheiten, die staatlich kontrolliert werden und als Nichtmarktproduzenten agieren. Ein wesentliches Merkmal von Nichtmarktproduzenten ist, dass sie weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken.
- 2) Öffentlich kontrollierte Einheiten (ESVG-Code S.11 oder S.12): Öffentlich kontrollierte Einheiten unterliegen zwar der Kontrolle staatlicher Einheiten, sind aber Marktproduzenten. Kontrolle bedeutet, die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen. Sie können entweder dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) oder dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) zugeordnet sein.

Der öffentliche Sektor besteht also aus den Einheiten des Sektors Staat sowie den sonstigen öffentlich kontrollierten Marktproduzenten. Wird jedoch vom „öffentlichen Defizit“ bzw. vom „öffentlichen Schuldenstand“ berichtet, beziehen sich diese Zahlen ausschließlich auf den Sektor Staat.

Die Liste aller Einheiten des öffentlichen Sektors ist auf der [Webseite von Statistik Austria](#) zu finden. Diese Liste wird Ende März eines jeden Jahres aktualisiert.

Übersicht über die Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG – Stand März 2020

Übersicht über die Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG - Stand März 2020				
Subsektor bzw. kontrollierender Subsektor	ESVG 2010			
	S.11	S.12	S.13	Summe
Bund	299	12	367	678
Länder	587	30	332	949
Gemeinden ¹⁾	1 656	10	4 617	6 283
Sozialversicherung	9	2	61	72
Insgesamt	2 551	54	5 377	7 982

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 31.3.2020. S.11 = Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, S.12 = Finanzielle Kapitalgesellschaften, S.13 = Staat. - ¹⁾ Gemeindestand zum 01.01.2020.

2.1.2.2.3 Übrige Welt/Zahlungsbilanzstatistik

Neben den fünf inländischen Sektoren gibt es auch den Sektor Übrige Welt (S.2). Dieser Sektor lässt sich weiter in S.21 (Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union) sowie S.22 (Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen) unterscheiden.

Die OeNB benötigt zur Erstellung der Außenwirtschaftsstatistiken (Zahlungsbilanzstatistik, Internationale Vermögensposition und Direktinvestitionsstatistik) Daten zu allen grenzüberschreitenden Transaktionen aller Einheiten des Sektors Staat gemäß Verordnung (EG) Nr. 184/2005 in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) 2016/1013 und der EZB Leitlinie EZB/2011/23 i.d.F. der Änderungsleitlinie EZB/2015/39 bzw. in den jeweils zukünftig gültigen Fassungen. Daten zu grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietskörperschaften, die gemäß Gebarungsstatistikverordnung an Statistik Austria gemeldet werden, werden von Statistik Austria der OeNB zur Verfügung gestellt.

2.1.2.2.4 Vierfache Buchführung

Das ESVG 2010-Lieferprogramm deckt nicht nur den Sektor Staat ab, sondern auch alle anderen Sektoren der Volkswirtschaft. Um die Konsistenz der Transaktionen und Bestände zwischen dem Sektor Staat und den übrigen Sektoren in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sicherzustellen, sind sowohl Informationen über Transaktionen als auch zu den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Sektoren erforderlich.

Die Vierfachbuchung ist ein Buchungsverfahren, bei dem jede Transaktion, an der zwei institutionelle Einheiten beteiligt sind, von jeder der beiden Einheiten zweimal verbucht wird. Tauschen beispielsweise Unternehmen Waren gegen Bargeld, so führt dies bei beiden Einheiten zu Buchungen sowohl im Produktionskonto als auch im Finanzierungskonto. Die Vierfachbuchung gewährleistet die Symmetrie der Bilanzierung durch die institutionellen Einheiten und damit die Konsistenz innerhalb des Kontensystems. (ESVG 2010, 5.32)

Ein Beispiel für eine Vierfachbuchung ist die Ausstellung einer Verkehrsstrafe in Höhe von 70 Euro. Der Staat hat eine Einnahme von 70 Euro (Aufkommenseite), gleichzeitig steigen die Aktiva (Bankguthaben) um 70 Euro. Der private Haushalt hat eine Ausgabe (Verwendungsseite) von 70 Euro und gleichzeitig sinken die Aktiva (Bankguthaben) um 70 Euro. Es wird also jede Transaktion bei den beteiligten Transaktionspartnern zweimal gebucht.

2.1.2.3 Abgrenzung Sektor Staat

2.1.2.3.1 Markt-/Nichtmarkt-Abgrenzung

Um Marktproduzent zu sein, muss die Einheit mindestens 50% ihrer Produktionskosten durch ihre Verkaufserlöse decken.

Die Produktionskosten für den sogenannten Markt-/Nichtmarkttest sind die Summe aus Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelt, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben erhöht um die Nettozinsbelastung und vermindert um die Produktion für die Eigenverwendung.

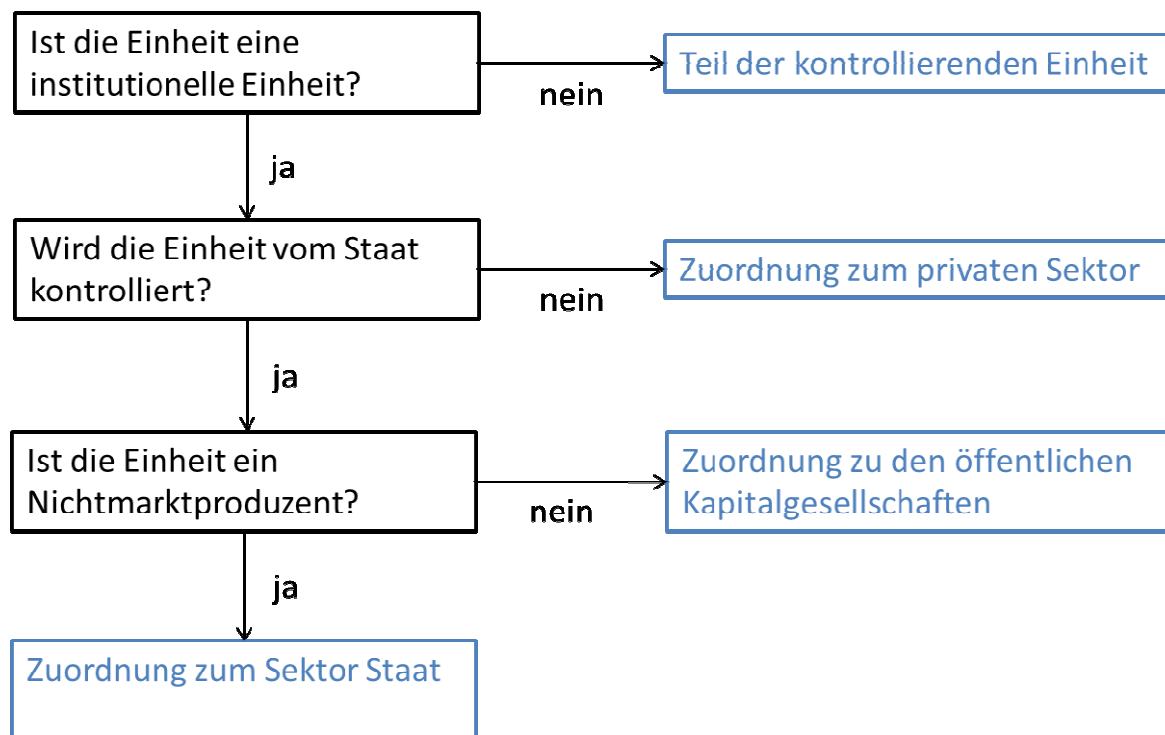
Für den Markt-/Nichtmarkttest entspricht der Verkauf von Waren und Dienstleistungen den Verkaufserlösen.

2.1.2.3.2 Öffentliche Kontrolle

Die Kontrolle über eine Einheit besteht in der Möglichkeit, die allgemeine Politik oder das Programm dieser Einheit festzulegen. Im ESVG 2010 (20.15) werden fünf Kriterien genannt, die für eine staatliche Kontrolle sprechen. In der Praxis liegt besonderes Gewicht auf der Frage, wer leitende Angestellte ernannt, auf dem Grad der Finanzierung durch die öffentliche Hand, sowie der Frage, wer das Risiko trägt.

Die Frage nach der Zuordnung von Einheiten zum Sektor Staat lässt sich also grundsätzlich anhand eines sogenannten „Entscheidungsbaums“ beantworten. In der Praxis sind die Entscheidungen zum Teil jedoch komplexer.

Entscheidungsbaum



2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Grundlage für die Berechnung der Daten des Sektors Staat (S.13) gemäß ESVG 2010 stellt die Gebarungsstatistik⁶ dar. Sie ist eine Sekundärstatistik (Verwaltungsdaten der Gebietskörperschaften) mit primärstatistischen Elementen (Erhebung der sonstigen öffentlichen Rechtsträger).

Die zu erhebenden Merkmale sind in der Gebarungsstatistik-VO in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt und umfassen die Daten des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Daten über Eventualverbindlichkeiten, Beteiligungen am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen und über die Erwerbstätigkeit.

Gemäß Gebarungsstatistik-VO sind diese Daten bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budget- oder Geschäftsjahr folgt, an Statistik Austria zu übermitteln. Des Weiteren haben die Erhebungseinheiten gemäß Gebarungsstatistik-VO die Daten und Informationen elektronisch in von Statistik Austria festgelegten Datenformaten zu übermitteln.

Als Ausgangsdatenbestände für die volkswirtschaftlichen Konten des Sektors Staat dienen die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften und die Gebarungsstatistik der sonstigen außerbudgetären Einheiten des Sektors Staat.

⁶ Gebarungsstatistikverordnung 2014, [BGBl. II Nr. 345/2013](#)

2.1.3.1 Bund

Für den Bund ist der Bundesrechnungsabschluss gemäß BHG 2013⁷ der Ausgangsdatenbestand. Dieser umfasst die Finanzierungsrechnung (Einzahlungen/Auszahlungen), die Ergebnisrechnung (Erträge/Aufwendungen) und die Vermögensrechnung (Vermögen/Schulden).

Mit der Eröffnungsbilanz 2013 (Stichtag 1. Jänner) wurde erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Diese stellt die Datengrundlage für die finanziellen Konten dar. Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung wird für die Berechnung der nichtfinanziellen Konten herangezogen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt quartalsweise und jährlich auf detailliertester Ebene (Detailbudget und Konto) und enthält für die Vermögensrechnung die Anfangs- und Endbestände sowie die Bestandsveränderung der jeweiligen Periode.

Für die Beteiligungen wird zusätzlich jährlich eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, die die Bestandsveränderung in Transaktionen und sonstige Ströme unterteilt und die einzelnen Beteiligungen nach Firmenbuchnummern auflistet.

Für die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes des Bundes gibt es eine eigene Datenmeldung von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), die quartalsweise an Statistik Austria geliefert wird. Diese enthält Informationen zu den Nominalwerten der Schulden auf Einzeldatenebene. Dabei werden die Anfangs- und Endstände sowie die Transaktionen und Wechselkurseffekte gemeldet. Ebenfalls erfasst sind die Marktwerte der Schulden. Die Schnittstelle liefert Informationen zu aufgelaufenen und bezahlten Zinsen sowie Agien und Disagien. Es werden Darlehen, Finanzderivate und Wertpapiere gemeldet. Auch die Rechtsträgerfinanzierung, also Schulden die für andere öffentliche Rechtsträger wie bspw. Länder aufgenommen und weitergegeben werden, ist in der Datenschnittstelle abgebildet.

2.1.3.2 Länder, Gemeinden und Wien

Die Grundlage für den Aufbau der Rechnungsabschlüsse der Länder ist ab Berichtsjahr 2020 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) für die Länder und Gemeinden einschließlich Wien.

Die Übermittlung der Daten erfolgt in standardisierter Form mittels Datenschnittstelle. Diese umfasst neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung eigene Schnittstellen für Operating Leasing, Beteiligungen, Haftungen, PPP-Projekten und Personalstände. Die Daten zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung werden quartalsweise gemeldet, während die restlichen Schnittstellen jährlichen Meldeterminen unterliegen.

Die Grundlage für die Erstellung der finanziellen Konten des Sektors Staat ist der Vermögenshaushalt. Dieser unterscheidet zwischen Konten, auf deren Basis vor allem die Zuordnung zu den Finanzierungsinstrumenten getroffen wird, und nach Ansätzen, die im Wesentlichen eine verwaltungstechnische Gliederung bieten. Diese Ansätze dienen vor allem zur Sektorabgrenzung nach ESGV 2010 (siehe unten 2.1.3.2.1 Quasi-Kapitalgesellschaften).

In der Datenschnittstelle sind alle Konten und Ansätze mit Endstand des Vorjahres, Zugang, Abgang, sonstiger Änderung und Endstand zu melden. Abhängig von der MVAG-Gruppe⁸ sind für die einzelnen Konten noch zusätzliche Merkmale zu liefern. Auf die einzelnen Merkmale wird unter 2.2 Erstellung der Statistik noch näher eingegangen.

⁷ Bundeshaushaltsgesetz 2013

⁸ MVAG Code gem. Anlage 3a VRV 2015 (Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen)

2.1.3.2.1 Quasi-Kapitalgesellschaften

Quasi-Kapitalgesellschaften sind Einheiten, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, aber keine Rechtspersönlichkeit haben. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich von dem ihrer Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Es wird davon ausgegangen, dass sie Entscheidungsfreiheit besitzen. Sie werden als getrennte institutionelle Einheiten angesehen. (ESVG 2010, 2.13f)

Der Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) umfasst institutionelle Einheiten, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren. Zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zählen ebenfalls nichtfinanzielle Quasi-Kapitalgesellschaften (siehe Nummer 2.13 Buchstabe f). (ESVG 2010, 2.45)

Einheiten der Gemeinden oder Wiens, die in die Rechnungsabschlüsse integriert, jedoch aufgrund ihrer überwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten als marktbestimmte Betriebe zu klassifizieren sind, werden über die Ansätze in den Rechnungsabschlüssen dem Teilsektor „Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ zugeordnet. Damit sind diese Einheiten nicht mehr Bestandteil der Konten des Sektors Staat. In den Gemeinderechnungsabschlüssen finden sich als typische Vertreter dieser Art Betriebe der Wasser- und Abwasserversorgung oder auch Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (Abschnitt 85-86, VRV).

2.1.3.2.2 Counterpartsektoren

Die Länder, Gemeinden und Wien müssen bei der Übermittlung der Daten mittels Datenschnittstelle auch den Counterpartsektor pro Ansatz und Konto liefern. Kann der Counterpart nicht direkt von den Respondenten gemeldet werden, wird nach Möglichkeit anhand der Kontotexte eine Zuordnung getroffen.

Wie unter 2.1.2.2 Institutionelle Sektoren beschrieben, ist dieses Merkmal zentral für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß ESVG 2010. Die Zuordnung eines Counterpartsektors zu Transaktionen und Beständen ermöglicht eine Abstimmung dieser Transaktionen und Bestände zwischen und innerhalb verschiedener volkswirtschaftlicher Sektoren (z.B. innerhalb des Landessektors, zwischen dem Landes- und dem Gemeindesektor oder zwischen dem Landesektor und den privaten Haushalten) und ist unerlässlich für eine konsistente Darstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2.1.3.2.3 Übrige Welt

Wie unter 2.1.2.2 Institutionelle Sektoren beschrieben, benötigt die OeNB zur Erstellung der Außenwirtschaftsstatistiken Daten zu grenzüberschreitenden Transaktionen aller Einheiten des Sektors Staat.

In der Datenschnittstelle sind neben dem Ansatz und dem Konto auch der Counterpartsektor und das Land verpflichtend anzugeben. Bei diesem Merkmal handelt es sich um den Ländercode gemäß ISO 3166.

Wenn der Sektor Ausland angegeben wird, ist die Zuordnung des entsprechenden Ländercodes erforderlich. Die Grundlage dafür ist das Devisengesetz 2004. Termine, Form und Gliederung der zu liefernden Daten sind definiert durch die Meldeverordnung ZABIL⁹.

⁹ Meldeverordnung ZABIL 1/2013 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs in der novellierten Form (ZABIL 1/2016)

2.1.3.3 Außerbudgetäre Einheiten

Für die Aufarbeitung der außerbudgetären Einheiten durch die Gebarungsstatistik gibt es drei verschiedene Möglichkeiten, wobei die letzte Möglichkeit, die Leintuchaufarbeitung, ein Auslaufmodell ist, das sukzessive durch die anderen beiden Formen ersetzt wird.

2.1.3.3.1 Webformular

Der Webfragebogen wurde entwickelt, um den Großteil der außerbudgetären Einheiten zu erfassen. Dabei können die Unternehmen wählen, ob sie die Rechnungsabschlussdaten nach UGB¹⁰ oder VRV¹¹ ausfüllen möchten. Die Datenmeldung erfolgt seit dem Berichtsjahr 2015 über das elektronische Meldesystem eQuest-Web (Webfragebogen). Das Webformular umfasst in der jetzigen Form nur Jahresdaten.

Das Formular ist gegliedert in „Gewinn- und Verlustrechnung“, „Bilanz/Aktiva“, „Bilanz/Passiva“, „Anlagenspiegel“, „Investitionszuschüsse“, „Rückstellungen“, „Beteiligungsnachweis“, „Haftungsnachweis“ und „FinSald Schuldenstand“. Das letzte Tabellenblatt stellt den vorläufigen, unverbindlich errechneten Finanzierungssaldo sowie den ebenfalls unverbindlichen, nicht konsolidierten Schuldenstand der Einheit dar.

Die Positionen in den einzelnen Tabellenblättern folgen grundsätzlich dem Unternehmensgesetzbuch oder der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, können jedoch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) abgeändert sein. Es wird bspw. die UGB-Position „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ weiter in Anleihen, Anteilsrechte, Investmentfonds und Sonstige Wertpapiere unterteilt. Auch die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach Art des Schuldners (Bundessektor, Landessektor, Gemeindefsektor, Sozialversicherungssektor, Öffentliche Unternehmen und sonstige Einheiten) zu melden.

2.1.3.3.2 Überleitungssheet

Einheiten mit hohen Einnahmen und Ausgaben, hohem Defiziteffekt oder hohem Schuldenstand werden als Schlüsseleinheiten bezeichnet. Diese Einheiten verfügen oftmals auch über eine komplexere Bilanzstruktur und werden daher händisch mittels Überleitungssheet aufgearbeitet.

Dabei handelt es sich um eine Excel-Datei, in der die wesentlichen Positionen der G&V und Bilanz eingetragen und ESVG 2010 Codes zugeordnet werden. Der Vorteil ist die flexible Nutzung des Excel-Sheets, da durch Einfügen neuer Zeilen auf die Besonderheiten der einzelnen Einheiten eingegangen werden kann. So können bspw. auch die Bilanzpositionen direkt in der Datei nach Counterpartsektoren aufgeteilt werden.

Weiters gibt es auch die Möglichkeit Korrekturbuchungen, die für die korrekte Darstellung des ESVG Ergebnisses notwendig sind, in der Datei einzutragen. Das betrifft bspw. Rückstellungskorrekturen (siehe 2.2.3.2 Besonderheiten einzelner Finanzierungsinstrumente (AF.8)).

Die Datei wurde so konzipiert, dass die Rechnungsabschlusspositionen in einer Lasche dargestellt sind. In weiteren Laschen sind ein Anlagenspiegel, Übersichten über die Ergebnisse der nichtfinanziellen Transaktionen sowie der Vermögensbilanz und ein Check über die B.9/B.9f Konsistenz zu finden.

¹⁰ Unternehmensgesetzbuch

¹¹ Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

2.1.3.3 „Leintuch“

Die restlichen außerbudgetären Einheiten liefern die Daten in inhomogenen Datenstrukturen, deren Grundlagen diverse Rechnungslegungsvorschriften sind. Im Rahmen der gebearbeiteten statistischen Aufarbeitung werden diese Ausgangsdatenbestände je Rechtsträger in ökonomische Kriterien, eine Gliederung der Ausgaben- und Einnahmenströme sowie der einzelnen Positionen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz zusammengefasst.

2.1.3.4 Sozialversicherung

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger stellt Finanzdaten über die einzelnen Systeme zur Verfügung. Diese werden – mit Hilfe eines eigens entwickelten Kontenrahmens – so strukturiert, dass die Informationen bezüglich ihres Detaillierungsgrades mit jenen in den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften vergleichbar sind.

2.1.3.5 Quartalsdaten

Die Meldung der Quartalsdaten ist für die einzelnen Rechtsträger in unterschiedlichem Detaillierungsgrad vorhanden. Die Grundlage für die Datenmeldung sind immer Buchungsstände zum Quartalsende; es steht kein Rechnungsabschluss mit sämtlichen Abschlussbuchungen zur Verfügung.

Die Quartalsdatenlieferung der Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Wien entspricht demselben Detaillierungsgrad wie die Meldung der Jahresdaten.

Eine quartalsmäßige Datenmeldung von außerbudgetären Einheiten ist bis jetzt nur von einigen Einheiten vorhanden. Die Datenmeldung für diese quartalsmäßigen Lieferungen erfolgt in unterschiedlichster Form; teilweise maschinenlesbar und teilweise als Monatsabschluss auf aggregierter Ebene in Papierform. Die erste Variante wird mittels eigener Programme in eine für das eSTAAT System¹² importfähige Version umgewandelt. Die zweite Möglichkeit wird analog den Jahresdaten händisch in ein Überleitungssheet (siehe 2.1.3.3 Außerbudgetäre Einheiten) eingetragen.

Für weitere Einheiten existieren Quartalsinformationen zum Schuldenstand oder Informationen durch Sekundärstatistiken, wie bspw. die Wertpapierstatistik der OeNB.

Eine quartalsmäßige Aufarbeitung aller außerbudgetären Einheiten ist aus Zeit- und Ressourcengründen in den nächsten Jahren nicht angedacht.

Für die Sozialversicherung gibt es Daten zu einzelnen Finanzierungsinstrumenten, wie bspw. die Kredite auf der Passivseite, auf aggregierter Ebene.

2.1.4 Meldeinheit

Es werden jährlich die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften und außerbudgetären Einheiten gemeldet.

Quartalsdaten enthalten die aufgebuchten Stände und sind für einige Einheiten, wie bspw. Länder und Gemeinden kumuliert zu liefern. Das heißt Beträge beziehen sich auf alle bisherigen Berichtsperioden im Rechnungsjahr.

2.1.5 Charakteristika der Stichprobe

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, werden keine Stichproben verwendet.

¹² Siehe 2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

2.1.6 Datenübermittlung

2.1.6.1 Bund

Die Jahresdaten des Bundes werden zweimal jährlich geliefert, vorläufige Daten bis 1. Februar des Folgejahres und endgültige Daten bis 30. Juni des Folgejahres. Die Quartalsdatenlieferung erfolgt bis zum 25. des Folgemonats. Die Daten werden in Form von CSV-Datenbeständen geliefert.

2.1.6.2 Länder, Gemeinden und Wien

Die Jahresdaten der Länder, Gemeinden und Wien werden einmal jährlich (gemäß Gebearungsstatistikverordnung bis zum 31. Mai des Folgejahres) entsprechend der von Statistik Austria definierten Datenschnittstelle mittels SFTP übermittelt. Die übernommenen Datenbestände werden validiert und in DB/2 Tabellen übernommen.

Die Quartalsdaten werden jeweils am 25. des nachfolgenden Monats gemeldet, d.h. die Daten für Q1 werden bis 25.4. an Statistik Austria gemeldet. Für das 4. Quartal haben die Gebietskörperschaften bis 1. Februar des Folgejahres Zeit, die Daten zu übermitteln.

2.1.6.3 Sozialversicherung

Die Datenübermittlung des Sozialversicherungssektors erfolgt aus unterschiedlichen Quellen. Alle Einheiten des Hauptverbandes werden jährlich bis 31. Mai vom Hauptverband gesammelt und Anfang Juli an Statistik Austria übermittelt. Der Hauptverband übermittelt den eigenen Rechnungsabschluss mit den Sonderrechnungen (Ausgleichsfonds, Fonds Vorsorgeunter-suchung, Fonds für Zahngesundheit) jährlich Mitte Oktober.

2.1.6.4 Außerbudgetäre Einheiten

Die Jahresdaten der außerbudgetären Einheiten werden einmal jährlich übermittelt (gemäß Gebearungsstatistikverordnung bis zum 31. Mai des Folgejahres). Die Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der Gebearungsstatistik (Erhebung staatlicher Einheiten). Die Form der Datenübermittlung hängt vom verwendeten Erhebungsinstrument ab: Das Webformular wird durch die Respondenten selber online ausgefüllt. Bei anderen Erhebungsformen übermitteln die betroffenen Einheiten ihre Jahresabschluss-Berichte gemäß geltenden Rechnungslegungsvorschriften (UGB, VRV) zur internen Aufarbeitung an Statistik Austria. Die Erhebungsinstrumente sind detailliert beschrieben unter 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung.

Quartalsweise Informationen zu außerbudgetären Einheiten stehen bisher nur in wenigen Einzelfällen und in nicht-standardisierter Form zur Verfügung. Betroffene Einheiten übermitteln entsprechende Dokumente (Quartalsberichte/Aufstellungen, meist in elektronischer Form) direkt an Statistik Austria.

2.1.7 Verwendete Klassifikationen

Die Konten stützen sich auf eine kleine Zahl konzeptioneller Elemente, vor allem Sektoren, Transaktionen und Klassifikationen der Positionen, die Gegenstand von Transaktionen und sonstigen Strömen sind, insbesondere Aktiva und Passiva. Für jedes dieser Elemente gibt es eine hierarchische Klassifikation. Die Konten können in einer größeren oder geringeren Gliederungstiefe erstellt werden, indem höhere oder niedrigere Ebenen dieser Klassifikationen herangezogen werden. (ESVG 2010, 23.02)

Die Konteneinträge werden in Typen unterteilt, die mit einem oder zwei Buchstaben wie folgt bezeichnet werden:

- a) Sektoren (Codes S),
- b) Gütertransaktionen (Codes P),

- c) Transaktionen mit nichtproduzierten nichtfinanziellen Vermögensgütern (Codes NP),
 - d) Verteilungstransaktionen (Codes D),
 - e) Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten (Codes F),
 - f) Sonstige Vermögensänderungen (Codes K),
 - g) Kontensalden und Reinvermögenspositionen (Codes B),
 - h) Einträge in der Vermögensbilanz (Codes L),
 - i) Nichtfinanzielle (produzierte und nichtproduzierte) Vermögensgüter (Codes AN),
 - j) Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten (Codes AF).
- (ESVG 2010, 23.03)

In dieser Dokumentation werden die Sektoren (Codes S), die Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten (Codes F), sonstige Vermögensänderungen (Codes K), Kontensalden und Reinvermögenspositionen (Codes B) und Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten (Codes AF) beschrieben.

2.1.7.1 Sektor Staat

Die Lieferung der finanziellen Konten erfolgt nach den Subsektoren des Sektors Staat: Bundes-, Landes- und Gemeindesektor sowie Sozialversicherung. So umfasst bspw. der Landesektor im Wesentlichen alle Länder (ohne Wien), sowie die Landesfonds, Landeskammern und sonstige Einheiten des Sektors Staat auf der Landesebene.

2.1.7.1.1 Konsolidierung

Die Konsolidierung im Finanzierungskonto ist die Aufrechnung von Transaktionen mit Forderungen für eine bestimmte Gruppe institutioneller Einheiten mit den gegenüberstehenden Transaktionen mit Verbindlichkeiten für dieselbe Gruppe institutioneller Einheiten. (ESVG 2010, 5.25)

Konsolidiert bedeutet, dass Zahlungsströme und Bestände um jene Größen reduziert sind, die innerhalb des Sektors Staat stattfinden. Unkonsolidiert bedeutet, dass die Größen innerstaatlicher Ströme/Bestände in den Ergebnissen enthalten sind. Typische Ströme/Bestände, die konsolidiert werden müssen, sind Darlehensschulden der Länder gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA). Diese Kredite erhöhen den Schuldenstand des Landes. Für den Bundessektor gibt es jedoch keine Auswirkungen auf den Schuldenstand, da den Verbindlichkeiten auf der Passivseite gleichzeitig Forderungen auf der Aktivseite des Bundessektors gegenüberstehen. Ein anderes Beispiel sind Kredite eines Landes an eine Landeseinheit. Diese Transaktion erfolgt innerhalb des Landesektors und hat keine Auswirkungen auf den Maastricht-Schuldenstand der Landesebene.

2.1.7.1.2 Transaktionen von Forderungen und Verbindlichkeiten

Eine Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfindet und Einvernehmen zwischen den Transaktionspartnern voraussetzt. Es lassen sich vier Hauptgruppen von Transaktionen unterscheiden: Gütertransaktionen, Verteilungstransaktionen, finanzielle Transaktionen und sonstige Transaktionen.

Anschließend werden die finanziellen Transaktionen, die einzelnen Kategorien (sogenannten Finanzinstrumenten) zugeordnet werden können, näher beschrieben. Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Finanzierungsinstrumente und die Behandlung bei der Berechnung der finanziellen Konten des Sektors Staat sowie dem öffentlichen Schuldenstand ist unter 2.2.3.2 Besonderheiten einzelner Finanzierungsinstrumente zu finden.

Davor ist noch die Definition zur kurzen und langen Laufzeit gemäß ESVG 2010 (5.A1.14) anzuführen:

Eine kurzfristige Forderung oder Verbindlichkeit ist jederzeit auf Verlangen des Gläubigers beziehungsweise nach einem Jahr oder früher rückzahlbar. Eine langfristige Forderung oder Verbindlichkeit ist erst nach mindestens einem Jahr rückzahlbar, oder es ist keine Laufzeit festgelegt.

Währungsgold und Sonderziehungsrechte (F.1) wird unterschieden in F.11 Währungsgold und F.12 Sonderziehungsrechte. Ersteres ist Gold, auf das die Währungsbehörden Anspruch haben und das sie als Währungsreserven halten. (ESVG 2010, 5.57) Währungsgold wird nur auf der Aktivseite der Zentralbank ausgewiesen. Sonderziehungsrechte (SZR) sind ein vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffenes internationales Reservemedium, das den Mitgliedern des IWF zur Ergänzung der bestehenden Währungsreserven zugeteilt wird. Da die Kategorie F.1 in den Staatskonten nicht vorkommt, wird in den nachfolgenden Kapiteln auch nicht mehr genauer darauf eingegangen.

Bargeld und Einlagen (F.2) sind das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Einlagen, in Landeswährung und Fremdwährung. (ESVG 2010, 5.74)

Diese Kategorie umfasst Bargeld (F.21), Sichteinlagen (F.22) und sonstige Einlagen (F.29). Bargeld sind Banknoten und Münzen. Sichteinlagen, sind Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Bargeld umgetauscht werden können. Sonstige Einlagen sind alle Einlagen außer Sichteinlagen.

Schuldverschreibungen (F.3) sind begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen. (ESVG 2010, 5.89)

Hierzu zählen Wertpapiere und Anleihen in Landeswährung und Fremdwährung. Das ESVG 2010 verlangt eine Aufteilung in kurzfristige (F.31) und langfristige (F.32) Schuldverschreibungen.

Kredite (F.4) entstehen, wenn Gläubiger an Schuldner Mittel ausleihen. (ESVG 2010, 5.112)

Das ESVG 2010 verlangt zusätzlich eine Aufteilung in kurzfristige (F.41) und langfristige (F.42) Kredite. Handelskredite mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr werden ebenfalls den Krediten (AF.4) zugezählt. (MGDD 2019, 8.2.2.1.)

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (F.5) sind Restforderungen auf die Vermögenswerte der institutionellen Einheiten, die die Finanzinstrumente ausgegeben haben. (ESVG 2010, 5.139)

Die Anteilsrechte (F.51) werden wiederum in börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien (F.511 bzw. F.512) sowie sonstige Anteilsrechte (F.519) unterschieden. Die Anteile an Investmentfonds (F.52) sind Aktien des Fonds und werden wiederum in Anteile an Geldmarktfonds (F.521) und Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds (F.522) unterschieden.

Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme (F.6) werden in sechs Unterkategorien gegliedert:

- a) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen (F.61)
- b) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen (F.62)
- c) Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (F.63)
- d) Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen (F.64)
- e) Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen (F.65) und
- f) Rückstellungen für Forderungen im Rahmen von Standardgarantien (F.66).

Da nur die Kategorie F.63 im Sektor Staat vorkommt, wird sie anschließend genauer beschrieben:

Die Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen (F.63) umfassen die Forderungen gegenwärtiger und ehemaliger Arbeitnehmer gegenüber

- g) ihren Arbeitgebern,
- h) einem vom Arbeitgeber benannten System zur Zahlung von Renten im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder
- i) einem Versicherer.

(ESVG 2010, 5.180)

Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen (F.7) werden laut ESVG 2010 in zwei Unterkategorien unterteilt:

- a) Finanzderivate (F.71) und
- b) Mitarbeiteraktienoptionen (F.72).

Diese Trennung wird in Österreich nicht vorgenommen, deshalb bezieht sich die weitere Beschreibung auf die Kategorie Finanzderivate (F.71). Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können (ESVG 2010, 5.199).

Hierzu zählen unter anderem Zins- und Währungsswaps, Optionen und Terminkontrakte.

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten (F.8) entstehen als Gegenpositionen zu Transaktionen, wenn zwischen diesen Transaktionen und den entsprechenden Zahlungen ein zeitlicher Abstand besteht. (ESVG 2010, 5.230)

Das ESVG 2010 unterscheidet zusätzlich zwischen Handelskrediten und Anzahlungen (F.81) sowie übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten (F.89).

2.1.7.1.3 Finanzierungssaldo

Einen Saldo erhält man, indem man den Gesamtwert der Positionen auf der einen Kontenseite vom Gesamtwert der Positionen auf der anderen Kontenseite abzieht.

Salden sind sehr aussagekräftig und stellen einige der wichtigsten Positionen des ESVG dar, wie etwa die Wertschöpfung, den Betriebsüberschuss, das verfügbare Einkommen, das Sparen oder den Finanzierungssaldo. (ESVG 2010, 1.118)

Das Finanzierungskonto schließt die Transaktionskonten ab. Der Finanzierungssaldo wird nicht auf das folgende Konto übertragen. Der Nettoerwerb von Forderungen abzüglich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten ergibt als Saldo des Finanzierungskontos den Finanzierungssaldo (B.9F), und zwar den Finanzierungsüberschuss (+) oder das Finanzierungsdefizit (-). (ESVG 2010, 5.17)

Der Finanzierungssaldo des Finanzierungskontos entspricht theoretisch dem Saldo des Vermögensbildungskontos. In der Praxis können die beiden Salden etwas voneinander abweichen, da sie anhand unterschiedlicher statistischer Daten berechnet werden. (ESVG 2010, 5.18)

Eine wesentliche Qualitätskontrolle der gemeldeten Daten ist B.9 und B.9F Gleichheit zu erzielen, da beide Salden aus direkten Daten und somit aus derselben Quelle berechnet werden.

2.1.7.1.4 Buchungszeitpunkt

Stromgrößen werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung (accrual basis) gebucht, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden. (ESVG 2010, 1.101)

Der Verkauf eines Vermögensgegenstandes wird also zu dem Zeitpunkt ausgewiesen, zu dem das Eigentum wechselt und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Zahlung erfolgt. Auch die Zinsen werden in der Periode gebucht, in der sie auflaufen, unabhängig davon, ob sie in dieser Periode bezahlt werden. Diese werden dem Finanzierungsinstrument zugerechnet, bei dem sie entstehen. Das heißt, aufgelaufene Zinsen für Kredite werden dem Finanzierungsinstrument AF.4 zugeordnet.

2.1.7.1.5 Vermögensbilanz

Eine Vermögensbilanz ist eine Aufstellung der wirtschaftlichen Vermögenswerte (Aktiva) und der ausstehenden Verbindlichkeiten (Passiva) einer institutionellen Einheit oder einer Gruppe von Einheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt. (ESVG 2010, 7.01)

Die Vermögensbilanz schließt das Kontensystem ab. Sie zeigt den endgültigen Effekt der Buchungen im Produktionskonto, in den Einkommensverteilungskonten, im Einkommensverwendungskonto und in den Vermögensänderungskonten auf den Vermögensbestand einer Volkswirtschaft. (ESVG 2010, 7.03)

Der Saldo einer Vermögensbilanz ist das Reinvermögen (B.90). Der Saldo der Forderungen und Verbindlichkeiten wird als finanzielles Reinvermögen (BF.90) bezeichnet.

Bewertung

Jede Bestandsgröße in der Vermögensbilanz wird so bewertet, als ob sie am Bilanzstichtag erworben worden wäre. Aktiva und Passiva werden zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen bewertet. (ESVG 2010, 7.33)

Die Bewertung zu Marktpreisen ist das Grundprinzip für die Bewertung von Positionen (und Transaktionen) bei Finanzinstrumenten. Finanzinstrumente sind das Gleiche wie finanzielle Forderungen. Sie sind finanzielle Vermögenswerte, denen Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Der Marktwert ist der Preis, zu dem vertragswillige Parteien finanzielle Vermögensgüter aus rein kommerziellen Gründen untereinander erwerben oder veräußern, ohne Provisionen, Gebühren und Steuern. Bei der Ermittlung der Marktpreise berücksichtigen die Handelspartner auch die aufgelaufenen Zinsen. (ESVG 2010, 7.38)

Die Bewertung von Schuldverschreibungen, Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds sowie Finanzderivaten erfolgt zum Marktwert.

2.1.7.1.6 Maastricht Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist eine Bruttodarstellung, in der Hinsicht, dass finanzielle Aktiva – es sei denn, es handelt sich um Aktiva, deren Schuldner eine andere Staatseinheit ist - nicht abgezogen werden. Er wird zum Nominalwert am Ende einer Berichtsperiode berechnet und kann sowohl innerhalb eines Subsektors als auch innerhalb des Staates konsolidiert sein. Bei der Konsolidierung werden Forderungen, die von einer anderen Staatseinheit gehalten werden, abgezogen.

Der Maastricht Schuldenstand enthält Verbindlichkeiten aus den Finanzierungsinstrumenten AF.2 (Bargeld und Einlagen), AF.3 (Schuldverschreibungen) und AF.4 (Kredite).

Bei Schulden, die in fremder Währung gehalten werden, muss der Bestand zum Stichtag in Euro umgerechnet werden. Liegen Währungsswaps auf den Schulden, werden diese „nach Swaps“ dargestellt. Der öffentliche Schuldenstand enthält keine aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen.

Netto-Schuldenstand

Das Konzept des Netto-Schuldenstands ist im Handbuch „Public Sector Debt Statistics: Guide for Compilers and Users“ (PSDSG)¹³ definiert. Auch eine Eurostat-Broschüre¹⁴ beschäftigt sich mit dieser Thematik.

Im Gegensatz zum Maastricht-Schuldenstand wird bei der Nettodarstellung der Schulden auch das finanzielle Vermögen des Staates berücksichtigt.

So werden den Verbindlichkeiten der Kategorien AF.2 (Bargeld und Einlagen), AF.3 (Schuldverschreibungen), AF.4 (Kredite) und AF.8 (sonstige Verbindlichkeiten) die jeweiligen Vermögenswerte gegenübergestellt.

Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds (AF.5) sowie Finanzderivate (AF.71) fließen nicht in die Berechnung mit ein.

2.1.7.1.7 Sonstige Ströme

Sonstige Ströme sind Änderungen des Wertes von Aktiva und Passiva, die nicht das Ergebnis von Transaktionen sind. Diese Ströme gelten nicht als Transaktionen, weil sie nicht alle Merkmale einer Transaktion aufweisen; dies ist beispielsweise der Fall, wenn die beteiligten institutionellen Einheiten nicht in gegenseitigem Einvernehmen handeln, etwa im Falle einer entschädigungslosen Enteignung. Die Wertänderung kann auch die Folge eines natürlichen Ereignisses wie eines Erdbebens sein, welches kein wirtschaftliches Phänomen darstellt. Es ist auch möglich, dass sich der in Fremdwährungseinheiten ausgedrückte Wert eines Aktivums infolge einer Wechselkursänderung ändert. (ESVG 2010, 6.01)

Es werden zwei Arten sonstiger Änderungen unterschieden. Die erste umfasst Volumenänderungen die zweite betrifft nominale Umbewertungsgewinne und –verluste.

Sonstige reale Vermögensänderungen

Sonstige reale Vermögensänderungen umfassen sechs Kategorien:

- a) Zubuchungen von Vermögensgütern (K.1);
- b) Abbuchungen nichtproduzierter Vermögensgüter (K.2);
- c) Katastrophenschäden (K.3);
- d) Enteignungsgewinne/-verluste (K.4);
- e) sonstige Volumenänderungen (K.5);
- f) Änderungen der Zuordnung (K.6).

K.1 bis K.6 betreffen Vermögensänderungen an Vermögensgütern. K.5 und K.6 betreffen auch Änderungen an Forderungen und Verbindlichkeiten und werden somit in dieser Dokumentation näher beschrieben.

Sonstige Volumenänderungen (K.5) umfassen Auswirkungen nicht vorhersehbarer Ereignisse auf den wirtschaftlichen Wert von Forderungen und Verbindlichkeiten. Das sind beispielsweise außerordentliche Verluste von Bargeld oder Inhaberpapieren aus nicht katastrophengebundenen Gründen (wie Brandschäden oder Diebstahl) oder Änderungen von Forderungen infolge von Abschreibungen.

Änderungen der Zuordnung (K.6) umfassen Änderungen der Sektorzuordnung und der institutionellen Einheiten sowie Änderungen der Vermögensart.

¹³ IMF (2011): „Public Sector Debt Statistics: Guide for Compilers and Users“, International Monetary Fund, Washington, DC.

¹⁴ Eurostat (2014): „Measuring net government debt: theory and practice“, Statistical Working Papers, Luxemburg.

Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste

Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste (K.7) ist die Kategorie an sonstigen Strömen, die bei der Erstellung der finanziellen Konten am häufigsten zur Anwendung kommt. Das liegt daran, dass Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils zum Marktwert und in Euro umgerechnet darzustellen sind. Sowohl die Marktbewertung eines Vermögenswertes als auch die Umbewertung einer Fremdwährungsforderung/-verbindlichkeit in Euro werden als nominaler Umbewertungsgewinn/-verlust verbucht.

Nominale Umbewertungsgewinne entstehen durch Preiserhöhungen oder –verminderungen. Dabei ergibt sich ein Umbewertungsgewinn durch eine Wertsteigerung eines Aktivpostens oder durch eine Wertminderung einer Verbindlichkeit, ein Verlust ergibt sich durch die Wertminderung eines Aktivpostens oder durch eine Wertsteigerung einer Verbindlichkeit.

2.1.8 Regionale Gliederung

VGR-Daten über den Sektor Staat, aber auch über die vier Teilsektoren wie z.B. Land und Gemeinden, sind aggregierte Informationen über staatliche Einheiten im gesamten Gebiet der Volkswirtschaft. Einzelne Einheiten, z.B. eine Gemeinde, sind prinzipiell einer Region zuordenbar, so genannte multiregionale Einheiten wie der Bund jedoch nicht.

Das ESVG 2010 hält dazu fest: Ein Teil der Transaktionen der multiregionalen Einheiten kann nicht einzelnen Regionen zugeordnet werden. Dies gilt für die meisten Verteilungstransaktionen und finanziellen Transaktionen. Demzufolge werden Kontensalden wie Sparen und Finanzierungssaldo auf regionaler Ebene für multiregionale Einheiten nicht erfasst. (ESVG 2010, 13.16)

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Plausibilitätsprüfung

2.2.1.1 Bund

Der Datenbestand des Bundes wird erst im Rahmen der Erstellung der finanziellen Konten plausibilisiert. Dabei werden einerseits Vorjahres- bzw. Vorquartalsvergleiche der Daten gemacht und andererseits auch inhaltliche Überprüfungen auf detaillierter Ebene vorgenommen. Da üblicherweise aus den inhaltlichen Überprüfungen auch Fragen hervorgehen, werden diese im Rahmen regelmäßiger schriftlicher Rückfragerunden mit dem Bundesministerium für Finanzen behandelt.

2.2.1.2 Länder, Gemeinden und Wien

Der Datenbestand der Landes- und Gemeindedaten muss bereits vor Übermittlung an Statistik Austria gegen ein vorgegebenes XML-Schema geprüft werden, sodass nur formal korrekte Daten an Statistik Austria gemeldet werden können. Anschließend werden im Rahmen einer inhaltlichen Plausibilitätsprüfung Kombinationen aus Variablen geprüft, bspw. ob einer Forderung ein plausibler Schuldner zugeordnet wurde. Nachfolgend werden weitere inhaltliche Überprüfungen auf detaillierter Ebene vorgenommen. Offene inhaltliche Fragen werden im Rahmen regelmäßiger schriftlicher Rückfragerunden erörtert.

2.2.1.3 Außerbudgetäre Einheiten

Die Erstellung der finanziellen Konten des Sektors Staat stützt sich auf die Gebarungsstatistik. Bei der manuellen Aufarbeitung der Einheiten mittels Leintuch oder Überleitungssheet werden die Daten bereits Plausibilitätsprüfungen unterzogen.

Bei der Erhebung mittels Webformular sind bei der Erfassung der Daten durch die Respondenten Plausibilitätsprüfungen enthalten. So wird bspw. überprüft ob die Summe der Aktiva gleich der Summe der Passiva ist. Bevor die Daten von der VGR weiterverarbeitet werden, werden noch weitere Checks vorgenommen, die auch die Überprüfung der Saldengleichheit von B.9 und B.9f umfassen.

2.2.1.4 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung wird erst bei der Verarbeitung für die VGR Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Es werden Vergleiche zu den Vorjahren bzw. Vorquartalen angestellt und inhaltliche Überprüfungen auf detaillierter Ebene vorgenommen. Die Veränderung der Wertpapiere und Anteilsrechte wird mithilfe von Sekundärstatistiken plausibilisiert.

2.2.2 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Laut Gebarungsstatistikverordnung müssen alle Einheiten des Sektors Staat Daten an Statistik Austria liefern.

Bei den Gebietskörperschaften existiert de facto für die Jahresdaten weder eine Unit-Non Response noch eine Item-Non Response, zumindest was die verpflichtenden Erhebungsmerkmale laut maschinenlesbarer Datenschnittstelle anbelangt. Ein Grund dafür ist, dass die Anforderungen der Gebarungsstatistik-Verordnung auch im Österreichischen Stabilitätspakt, einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, verankert sind. Bei den Quartalsdaten kann es schon vorkommen, dass einzelne Einheiten nicht alle notwendigen Finanzierungsinstrumente melden. Das tritt vor allem bei der Umstellung auf eine andere Verordnung, die mit einer grundlegenden Änderung des Rechensystems einhergeht (wie z.B. bei den Ländern die Umstellung auf die VRV 2015), auf. Diese fehlenden Daten werden anhand Rückfragen gemeinsam mit den Gebietskörperschaften auf VGR Ebene ergänzt.

Was die außerbudgetären Einheiten anbelangt, gibt es teilweise Antwortausfälle von kleineren Einheiten. Diese Einheiten werden anhand der Vorjahresdaten ergänzt. Davor werden die einzelnen Einheiten jedoch in mehreren Schleifen kontaktiert, um sie auf die Lieferverpflichtung gemäß Gebarungsstatistikverordnung hinzuweisen. Somit sind für die sogenannten Schlüsseleinheiten auch keine Antwortausfälle in den letzten Jahren zu verzeichnen.

Bei nicht gemeldeten Daten der außerbudgetären Einheiten werden die Vorjahresdaten zur Berechnung der VGR Konten herangezogen.

2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Ausgehend von den gemeldeten und formal plausibilisierten Rohdaten (siehe 2.2.1 Plausibilitätsprüfung) werden die ESVG 2010-Ergebnisse über den Sektor Staat erstellt.

Dafür wurde die Webapplikation eSTAAT, basierend auf einer DB2-Datenbank, entwickelt. Diese Applikation ist in das Stammportal der Statistik Austria integriert und für die Verarbeitung und Verwaltung der Ausgangsdatenbestände des Sektors Staat, ihrer Metadaten sowie der Ergebnisdaten konzipiert. Jegliche Änderungen werden protokolliert und die Ergebnisbestände werden versioniert. Somit können Änderungen an den Ausgangsdaten, wie Klassifizierungen und Adaptierungen, nachvollzogen werden.

2.2.3.1 Elektronische Verarbeitung der Rohdaten

Die Aufbereitung der Rohdaten zu einem ESVG 2010 konformen Ergebnisbestand lässt sich in mehrere Schritte gliedern:

1. Import
2. Schlüsselverarbeitung
 - a. Quartalisieren der Jahresdaten
 - b. Besonderheiten öffentlicher Schuldenstand
3. Aggregation
 - a. Finanzielle Konten/Nicht-finanzielle Konten
 - b. Quartal/Jahresdaten
4. ESVG-Adaptierungen
5. Plausibilitätsprüfungen
 - a. Konsistenz zwischen Quartalsdaten
 - b. Konsistenz innerhalb eines Quartals
6. Schätzungen
 - a. Besonderheiten öffentlicher Schuldenstand
 - b. Abstimmung B.9/B.9f
7. Berechnete Bestandsklassen (B.9f)
8. Validation Check
9. Finale Abstimmung auf aggregierter Ebene

1. Import

Die formal geplauten Rohdaten werden in eSTAAT importiert. Die einzelnen Importprozeduren richten sich nach der Meldung der Ausgangsdaten. So ist es einerseits möglich, Daten im XML-Format in das System zu importieren, genauso wie CSV- oder Excel-Dateien. Beim Import wird für die meisten außerbudgetären Einheiten eine Kennzahl vergeben. Dadurch ist eine Identifizierung der Einheiten anhand dieses Merkmals während der gesamten Verarbeitung möglich. Die Gebietskörperschaften wiederum werden mittels des sogenannten Rechtsträgermerkmals und bei den Ländern und Gemeinden zusätzlich noch mittels Regionalkennzahl unterschieden. Die Landeshauptstädte erhalten auch noch ergänzend eine Kennzahl, da auf VGR-Datenebene die 5-stelligen Regionalkennziffern auf eine Stelle aggregiert werden.

2. Schlüsselverarbeitung

Diese Ausgangsdaten werden mittels einer sogenannten Schlüsselverarbeitung mit ESVG 2010 Merkmalen sowie anderen für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen notwendigen Ausprägungen versehen. Die Schlüsselverarbeitung erfolgt in mehreren Teilschritten. Für einzelne Ausprägungen wurden eigene Schlüsselgruppen erstellt. Die Schlüsselgruppe selbst enthält eine Reihe von Schlüsselsätzen, die sich ihrerseits wieder in einen Bedingungsteil und einen Zielcode gliedern. Während der Schlüsselverarbeitung werden die Datensätze der Rohdaten sequentiell abgearbeitet und für jeden dieser Datensätze wird geprüft, ob der Bedingungsteil eines Schlüsselsatzes zutrifft. Wenn ja, wird der entsprechende Zielcode vergeben. Trifft kein Bedingungsteil zu, muss ein neuer Schlüsselsatz ergänzt werden. Der Bedingungsteil eines Schlüsselsatzes bezieht sich im Wesentlichen auf Merkmale der Rohdaten. Der Zielcode ist eine Ausprägung der ESVG 2010 Klassifikationen. Der Bedingungsteil eines Schlüsselsatzes kann sehr allgemein sein, dann trifft er auf eine große Menge an Rohdaten zu. Er kann allerdings auch sehr genau definiert sein und dementsprechend auch nur auf einzelne Datensätze zutreffen. Dabei ist es auch möglich für bestimmte Zeiträume Schlüsselsätze zu definieren. Treffen mehrere Schlüsselsätze einer

Schlüsselgruppe auf einen Datensatz zu, so wird der Zielcode des speziellsten Bedingungsteils zugewiesen.

In wenigen Fällen ist der Detaillierungsgrad der Rohdaten für die Klassifizierung nach dem ESVG 2010 nicht ausreichend. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Ausgangsdatsatz mittels einer Quote zu splitten. Diese Quoten werden auf Promille genau eingegeben und können auf zwei oder mehr Zielcodes gesplittet werden. Diese Aufteilung findet im Wesentlichen nur bei der Counterpartzuordnung statt und hier vor allem beim Eigenkapital oder den sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten. So kann bspw. ein einzelner Datensatz einer Gebietskörperschaft Forderungen gegenüber privaten Haushalten und nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften haben. Diese werden dann mittels Quote auf die entsprechenden Counterpartsektoren S.14 und S.11 aufgeteilt.

Die Abarbeitung der Schlüsselgruppen erfolgt in einer definierten Reihenfolge. So wird bspw. zuerst zugeordnet, ob es sich um eine Position der Aktiva oder der Passiva handelt und anschließend kann auf diesen zugeordneten Zielcode bei der Zuschlüsselung des Counterpartsektors im Bedingungsteil zugegriffen werden.

Es gibt auch einen eigenen Schlüssel für die sogenannte Kennung. Diese umfasst einerseits die Wertpapierkennnummer (ISIN-Nummer) und andererseits die Firmenbuchnummer. Dadurch können die Wertpapiere und Aktien sowie Beteiligungen einzelnen Kennungen zugeordnet werden und somit auch einzeln identifiziert werden.

Die schlüsselverarbeiteten Rohdaten werden um das Quelle-Merkmal „BEST“ erweitert.

2.a Quartalisieren der Jahresdaten

Der letzte Schritt der Schlüsselverarbeitung ist die Quartalisierung der Jahresdaten. Für einzelne Rechtsträger stehen nur Jahresdaten zur Verfügung. Diese werden ebenfalls mittels einer eigenen Schlüsselgruppe quartalisiert. Dabei werden die Anfangsstände des Jahres (t) als Anfangsstand Q1 (t) übernommen und die Endstände des Jahres (t) für Q4 (t) herangezogen. Die Transaktionen und sonstigen Veränderungen werden standardmäßig geviertelt. Ausnahmen bilden bspw. die nominalen Umbewertungsgewinne beim Eigenkapital von außerbudgetären Einheiten. Diese werden in Q4 gebucht.

Mittels des Schlüssels ist es möglich Informationen zum Quartalsmuster einzelner Einheiten oder auch nur einzelner Finanzierungsinstrumente einzubauen.

Die quartalisierten Jahresdaten werden um das Quelle-Merkmal „BEST.QUART“ ergänzt.

2.b Besonderheiten öffentlicher Schuldenstand

Wie oben beschrieben werden nicht nur ESVG 2010 Merkmale als Schlüsselgruppen angelegt, sondern sind auch weitere Ausprägungen notwendig. So wird für die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes auch ein Bewertungsmerkmal verwendet. Dieses gibt an, ob es sich um Nominalwerte oder um Marktwerte handelt. Auch zur Abgrenzung von Zinsen und Wechselkurseffekten wird diese Dimension herangezogen.

Nach der Schlüsselverarbeitung sind Ergebnisse nach ESVG 2010 Merkmalen abrufbar. Diese Ergebnisse sind der Ausgangspunkt für inhaltliche Plausibilitätsprüfungen. In einem ersten Schritt wird die Vollständigkeit der Zuordnungen aller Datensätze kontrolliert. Danach erfolgen weitere inhaltliche Qualitätsüberprüfungen (siehe auch 2.2.3.2 Besonderheiten einzelner Finanzierungsinstrumente sowie 2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen).

3. Aggregation

Im nächsten Schritt werden die schlüsselverarbeiteten Daten aggregiert. Dabei werden alle Merkmale, die in der nachfolgenden Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, durch Aggregation der Daten eliminiert. Bei der Aggregation werden bspw. auch die in den Rohdaten und schlüsselverarbeiteten Daten enthaltenen 5stelligen Regionalkennziffern der Gemeinden auf einstellige Kennziffern zusammengefasst. Durch die Aggregation wird die Summe der

Datensätze um einiges reduziert¹⁵ und somit kann eine schnellere Verarbeitung der nächsten Schritte erfolgen.

3.a Finanzielle Konten/Nichtfinanzielle Konten

Im Rahmen der Aggregation werden auch die Daten der finanziellen und nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat in einen Datenbestand zusammengespielt. Dadurch wird es ermöglicht, dass nachfolgende Korrekturen in beiden Systemen analog erfolgen und konsistente Ausgangsdatenbestände nicht durch Ergänzungen inkonsistent werden.

3.b Quartals-/Jahresdaten

Im Zuge der Aggregation werden die Quartalsdaten an die Jahresdaten, mit Ausnahme der aktuellen Quartale, für die es noch keine Jahresdaten gibt, angepasst. Zur Identifizierung der Anpassung wird ein eigenes Quelle-Merkmal vergeben. Die weiteren Verarbeitungsschritte werden demnach nur noch an den Quartalsdaten vorgenommen.

4. ESVG-Adaptierungen

Die ESVG-Adaptierungen in den finanziellen Konten betreffen größtenteils sogenannte Ergänzungen, die ebenfalls mittels eigener Quelle-Merkmale identifizierbar sind. Dabei handelt es sich um Datensätze, die unverändert den Ergebnissen auf VGR-Datenebene hinzugefügt werden. Das betrifft einerseits Informationen, die entweder in den Ausgangsdatenbeständen nicht vorhanden sind und deswegen ergänzt werden müssen. Andererseits können die Rohdaten für VGR-Zwecke nicht in ausreichender Detailtiefe vorhanden sein und die oben beschriebene Schlüsselverarbeitung kann die entsprechenden ESVG-Codes nicht korrekt zuordnen.

Ein Beispiel für ESVG-Adaptierungen sind Umbuchungen von überzogenen Bankkonten von Ländern. Diese werden als negative Einlagen auf der Aktivseite ausgewiesen. Laut ESVG 2010 sind überzogene Konten kurzfristigen Krediten auf der Passivseite zuzuordnen und somit wird in einer Adaptierung die negative Einlage auf null gestellt und gleichzeitig eine Verbindlichkeit eingebucht.

Häufig werden ESVG-Adaptierungen auch für sogenannte „Accrual Adjustments“ oder „Time Adjustments“ benötigt. Dabei handelt es sich um Korrekturen an den Ausgangsdaten, die aufgrund der ESVG Anforderung nach einer periodengerechten Zuordnung von Transaktionen umgesetzt werden müssen. Hiervon sind beispielsweise die Einnahmen aus dem Emissionszertifikatshandel oder aus Steuern betroffen.

5. Plausibilitätsprüfungen

Nach den ESVG-Adaptierungen werden noch folgende Plausibilitätsprüfungen, denen eindeutige Quelle-Merkmale zugewiesen werden, vorgenommen:

5.a Konsistenz zwischen Quartalsdaten

Es muss auch eine Konsistenz zwischen den Quartalen bestehen. Dabei ist es notwendig, dass der Endstand (t-1) dem Anfangsstand (t) entspricht. Ist das nicht der Fall, wird der Anfangsstand (t) angepasst und eine entsprechende Transaktion in t eingebucht.

Diese Vorgehensweise basiert auf der Überlegung, dass die Endstände den korrekten Buchungsstand widerspiegeln:

Die Meldung für Q4 (t-1) erfolgt im Februar des Folgejahres. Die Meldung für Q1 (t) findet im April desselben Jahres statt. Die Jahresdaten (t-1) werden bis 30. Mai des Jahres (t) gemeldet. Bei den Jahresdaten handelt es sich um einen geprüften Rechnungsabschluss, der auch sämtliche Abschlussbuchungen enthält. In einem ersten Schritt werden die Quartalsdaten nun an die Jahresdaten angepasst. Das heißt, der Endstand der Quartalsdaten wird an den Endstand der Jahresdaten angeglichen und in derselben Höhe wird eine Transaktion in Q4 der Quartalsdaten gebucht (siehe auch Punkt 3.b). Somit entspricht der Endstand von Q4 (t-1) dem Endstand der Jahresdaten (t-1). Die Meldung von Q1 (t) erfolgte allerdings schon im April

¹⁵ Beispielsweise werden für das Berichtsjahr 2019 die schlüsselverarbeiteten Datensätze für die Quartale von rund 918.000 Datensätzen auf rund 161.000 Datensätze aggregiert.

desselben Jahres und enthält somit noch nicht alle Abschlussbuchungen. Dementsprechend wird der Anfangsstand von Q1 (t) an den Endstand von Q4 (t-1) angepasst.

5.b Konsistenz innerhalb eines Quartals

Als nächstes wird die Konsistenz innerhalb des Quartals überprüft.

Dabei gilt:

- Anfangsbestand einer Bestandsklasse z.B. AF.2 (Bargeld und Einlagen)
- +/- Transaktionsklasse F.2 (Zugänge / Abgänge)
- +/- Sonstiger Strom K.7 (Nominale Umbewertungsgewinne/-verluste)
- +/- Sonstige Volumensänderungen, z.B. K.6 (Änderungen der Zuordnung)
- = Endbestand der Bestandsklasse AF.2

Ist diese Konsistenz nicht gegeben, wird eine Transaktion in entsprechender Höhe eingebucht und mittels eines eigens dafür vorgesehenen Merkmals gekennzeichnet.

6. Schätzungen

Schätzungen werden am aktuellen Rand für die Berechnung der Quartalsdaten benötigt, wenn noch keine Jahresdaten vorhanden sind. Die Schätzungen basieren im Wesentlichen auf Vorjahresdaten. Dabei werden die Transaktionen des Vorjahres standardmäßig für das aktuelle Jahr, verteilt über die Endstände, fortgeschrieben. Gibt es allerdings schon Informationen über die Entwicklung der Transaktionen für die aktuellen Quartale bspw. aus Counterpartinformationen oder war die Transaktionsentwicklung des letzten Jahres abweichend von den Vorjahren, werden die Schätzungen anhand dieser Informationen entsprechend angepasst. Vor allem über die Entwicklung des Schuldenstandes (siehe Punkt 6.a) und für die Transaktionsklassen, die mit der OeNB abgestimmt werden, gibt es schon gute Annäherungswerte für die aktuellen Quartale. So werden bspw. auch Informationen zu Einlagen anhand der Monetärstatistik auf aggregierter Ebene eingebaut. Für andere Transaktionsklassen, wie gegebene Darlehen, wird entweder der Vorjahresendstand oder die Vorjahrestransaktion für die aktuellen Quartale fortgeschrieben. Da die Schätzungen teilweise auf sehr detaillierter Ebene erfolgen, können die Besonderheiten einzelner Einheiten auf diese Weise berücksichtigt werden.

Auch die Schätzungen sind mittels eigenen Quelle-Merkmals identifizierbar.

6.a Besonderheiten öffentlicher Schuldenstand

Beim öffentlichen Schuldenstand werden nicht die Transaktionen des Vorjahres fortgeschrieben, sondern der Endstand des Vorjahres. Allerdings gibt es für einige Einheiten auch Informationen über die Entwicklung des Quartalsschuldenstandes, entweder von den Einheiten selbst oder mittels Counterpartinformationen beziehungsweise auch aus der Wertpapierstatistik der OeNB. Diese Zusatzinformationen werden ebenfalls berücksichtigt.

6.b Abstimmung B.9/B.9f

Ein weiteres Kriterium für die Schätzungen ist die Abstimmung zwischen dem Finanzierungssaldo der nichtfinanziellen Konten (B.9) und dem Saldo der finanziellen Konten (B.9f). Hier erfolgt die Abstimmung auf aggregierter Ebene.

7. Berechnete Salden (B.9f)

Wie unter 2.1.7.1.3 Finanzierungssaldo beschrieben, schließt der Finanzierungssaldo das Finanzierungskonto die Transaktionskonten ab.

Der Finanzierungssaldo wird als Nettoerwerb von Forderungen abzüglich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten berechnet.

In der Webapplikation eSTAAT erfolgt die Berechnung automatisch und wird als Saldengröße dargestellt.

8. Validation Check

Es wird ein Bericht zu Validierungen erstellt. Dabei wird immer die gesamte Zeitreihe überprüft.

Bei diesem Check werden negative Endstände ausgegeben oder es wird geprüft, ob bestimmte Ausprägungen in den Daten leer sind. Ein weiteres Beispiel ist die Zuordnung von bestimmten Counterpartsektoren bei bestimmten Finanzierungsinstrumenten.

9. Finale Abstimmung auf aggregierter Ebene

In einem weiteren Schritt werden Korrekturen auf aggregierter Ebene vorgenommen. Der große Vorteil ist die schnelle Berechnungsgeschwindigkeit mit Ergebnissen innerhalb von wenigen Sekunden.

Die in der Webapplikation eSTAAT erzeugten VGR-Daten werden dazu weiter aggregiert und nur noch die zur Befüllung der ESVG-Liefertabellen notwendigen Attribute, wie bspw. Sektor, Finanzierungsinstrument und Klassifikation der Aktiva und Passiva, behalten. Auf dieser Aggregationsebene wird einerseits die Konsolidierung der Daten vorgenommen und andererseits die Berechnung der Residualrechnung mittels Informationen der OeNB (GFR-Matrizen) durchgeführt. Weiters wird bei jeder Korrektur, die auch Transaktionen enthält, automatisch ein korrigiertes B.9f berechnet. Dabei ist zu beachten, dass die Konsolidierung keinen Einfluss auf B.9f hat. Aus diesem Datenbestand können auch die Liefertabellen für Eurostat erzeugt werden, GFR-Matrizen befüllt werden und Sicherungsstände der Daten gemacht werden.

9.a GFR-Matrix

Anhand der sogenannten GFR-Matrix („von-wem-an-wen“-Matrix) werden in der OeNB die Beziehungen aller Sektoren untereinander dargestellt¹⁶. Die Daten sind nicht-konsolidiert. Das bedeutet, es werden auch Beziehungen innerhalb des eigenen Subsektors dargestellt. Zum Beispiel ist die Verbindlichkeit des Landesektors (S.1312) gegenüber dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) gleich hoch wie die Forderung von S.11 gegenüber S.1312. Das heißt, im Umkehrschluss auch, wenn sich die Verbindlichkeit des Landesektors ändert, ändert sich gleichzeitig auch die Forderung des Sektors Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Aufgrund dieser Beziehung untereinander ist eine Abstimmung des Sektors Staat mit den Daten der anderen Sektoren, die von der OeNB berechnet werden, essentiell. Mithilfe der GFR-Matrix werden die Korrekturen in der letzten Aggregationsstufe durchgeführt. In Form der GFR-Matrix erfolgt auch die Datenübermittlung der Ergebnisse aller Subsektoren des Sektors Staat, aller Finanzierungsinstrumente und aller Counterpartsektoren (siehe auch Unterpunkt 9.d.4 Datenaustausch mit der OeNB).

9.b Konsolidierung

Bei der Konsolidierung der finanziellen Ströme und Bestände wird die Aktivseite an die Passivseite angepasst. Bei den schuldenstandsrelevanten Finanzierungsinstrumenten AF.3 (Schuldverschreibungen) und AF.4 (Kredite) kann das durch die Abstimmung des öffentlichen Schuldenstandes erklärt werden. Die restlichen Finanzierungsinstrumente werden analog angepasst.

Wichtig dabei ist, dass die Korrekturbuchung keine Auswirkung auf den Finanzierungssaldo hat. Deswegen erfolgt bei der Anpassung der Aktivseite an die Passivseite noch eine Gegenbuchung auf der Aktivseite mit einem anderen Counterpartsektor.

Beispiel:

Die langfristigen Schuldverschreibungen (F.32) des Bundessektors (S.1311) auf der Passivseite mit dem Counterpartsektor S.1311 stimmen nicht mit der Aktivseite zusammen. Dann gibt es auf der Aktivseite bei AF.32, Sektor = S.1311 und Counterpartsektor = S.1311 eine Korrekturbuchung und in selber Höhe eine Gegenbuchung, welche in diesem Fall beim

¹⁶ Eine genaue Beschreibung zur Erstellung der GFR anhand einer „von-wem-an-wen“-Matrix ist im Handbuch zu Definitionen, Quellen und Berechnungsmethoden für die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung (Finanzielle Sektorkonten der VGR) nach ESVG 2010 von der [Oesterreichischen Nationalbank](#) zu finden.

Counterpartsektor = S.122 (Kreditinstitute (ohne Zentralbank)) stattfindet. Dabei werden sowohl Ströme (Transaktionen und sonstige Veränderungen) als auch Bestände abgestimmt.

9.c Residualrechnung OeNB

Nachfolgend werden die einzelnen Residualrechnungen näher beschrieben.

Sonstige Anteilsrechte (Bestände)

Von der OeNB wird jährlich eine Einzelbeteiligungsliste für Beteiligungen des Sektors Staat an anderen Sektoren zur Verfügung gestellt. Diese Liste wird mithilfe von Firmenbuchauswertungen sowie kommerziellen Bilanzdatenbanken erstellt.

Die VGR Daten werden an die Randwerte der Einzelbeteiligungsliste angepasst. Dabei werden die Endstände der abgestimmten Jahre mittels sonstiger Veränderung (K.7) in Q4 adaptiert.

Die Differenzen der Endstände werden für die aktuellen Jahre fortgeschrieben, da bspw. die Einzelbeteiligungstabelle für Berichtsjahr 2019 erst im Sommer 2021 zur Verfügung steht. Bis dahin werden dann die Transaktionen und eventuelle Bewertungsänderungen in Q4 (sonstige Veränderung) fortgeschrieben.

Residualrechnung F.2/F.8 Aktiva

Im Zuge der Residualrechnung werden die Sichteinlagen (F.22) und sonstigen Einlagen (F.29) aus den direkten Daten der Gebietskörperschaften und außerbudgetären Einheiten mit den Einlagen aus der Monetärstatistik und Zahlungsbilanz der OeNB verglichen. Der Vorteil dieses Abgleichs ist, dass in den Statistiken der OeNB die Einlagen nach ESVG 2010 Kategorien klassifiziert werden. Reine Bilanz- bzw. Rechnungsabschlussdaten verfügen oft nicht über den notwendigen Detailgrad, um eine Abgrenzung zwischen Sichteinlagen (F.22) und sonstigen Einlagen (F.29) vorzunehmen. Auch Bestände an Rücklagen, die bspw. in Sparbüchern veranlagt sein können, und Treuhandvermögen werden mittels Residualrechnung dem korrekten Finanzinstrument zugeordnet. Bleiben zwischen der Gesamtsumme an Einlagen (F.2) Diskrepanzen zu den Daten aus der Monetärstatistik und Zahlungsbilanz bestehen, so wird das Residual als F.89 verbucht.

Residualrechnung F.3/F.5 Aktiva

Da anhand der Postennummern der Länder und Gemeinden, der Bilanzpositionen der außerbudgetären Einheiten sowie in den Rechnungsabschlüssen der Sozialversicherung einerseits keine Unterscheidung zwischen börsennotierten Aktien (F.511), nicht-börsennotierten Aktien (F.512), Anteile an Geldmarktfonds (F.521) und Anteile an Investmentfonds (F.522) vorgenommen werden kann, und andererseits auch keine scharfe Trennung zwischen Schuldverschreibungen (F.3) und Anteilsrechten und Anteile an Investmentfonds (F.5) ableitbar ist, können auch keine sonstigen Anteilsrechte (F.519) abgeleitet werden. Bei den (aktivseitigen) Transaktionen der sonstigen Anteilsrechte wird daher eine Residualrechnung durchgeführt.

Es werden für die aktivseitigen Finanzierungsinstrumente F.31, F.32, F.511, F.512, F.521 und F.522 pro Subsektor und Counterpartsektor die Transaktionen mit den Daten der OeNB aus der Wertpapierstatistik verglichen und an diese angepasst. Die Ausgleichsbuchung der Transaktionen erfolgt einerseits bei den sonstigen Strömen und andererseits bei F.519.

Bei der Gegenbuchung bei F.519 werden drei verschiedene Fälle unterschieden:

- Jahre, in denen es mit der Einzelbeteiligungsliste der OeNB abgestimmte Endstände gibt (Q4):
Transaktion und sonstige Veränderung (Endstand bleibt gleich)
- Jahre, in denen es mit der Einzelbeteiligungsliste der OeNB abgestimmte Endstände gibt (Q1-Q3):
Transaktionen und Endstände korrigiert
- Jahre, in denen es mit der Einzelbeteiligungsliste der OeNB noch keine abgestimmten Endstände gibt (Q1-Q4):
Endstand wird mit Transaktionen fortgeschrieben.

Anpassung Bestände

Bei den Finanzierungsinstrumenten kurzfristige und langfristige Schuldverschreibungen (F.31, F.32), börsennotierte Aktien (F.511) sowie Anteile an Investmentfonds (F.52) werden die Endstände sowohl aktiv- als auch passivseitig an die Werte der OeNB Wertpapierstatistik angepasst. Diese Korrektur erfolgt auf Ebene von Sektoren und Counterpartsektoren.

Für AF.512 und AF.519, sowohl Aktiva als auch Passiva, mit dem Counterpartsektor Ausland (S.2) werden die Bestände an die Werte der OeNB (Informationen aus der Zahlungsbilanzstatistik) angepasst.

9.d Output

9.d.1 Ergebnisbestände archivieren/sichern

Die Ergebnisbestände enthalten die VGR Daten aus eSTAAT und die Korrekturen auf aggregierter Ebene. Dabei wird sowohl ein SAS-Bestand also auch eine Excel-Version abgespeichert. Diese Daten sind immer die aktuellsten vorhandenen Daten für die gesamte Zeitreihe.

9.d.2 Meldebestände archivieren/sichern

Im Unterschied zu den Ergebnisbeständen enthalten die Meldestände die Bestandsdaten mit Revisionen laut ESVG-Liefertabellen.

Beispiel:

Für die Meldung von Q2 (t) werden nur die revidierten Daten für Q1 (t) an Eurostat gemeldet. Die restlichen Daten bis Q4 (t-1) werden aus dem Sicherungsbestand der letzten Meldung übernommen und somit nicht revidiert.

In den VGR Daten sind somit immer die aktuellsten Daten enthalten, die Liefertabellen werden allerdings anhand des Revisionszyklus gemeldet.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da nicht immer alle Jahre revidiert werden können. Der Grund dafür ist die Konsistenz zu anderen Daten, wie die Konsistenz mit den nichtfinanziellen Konten und auch die Abstimmung mit der OeNB, wo auch die restlichen Sektoren der Volkswirtschaft berechnet werden. In den Bestandsdaten selbst ist es allerdings notwendig, auch über die Zeitreihe hinweg konsistent zu sein um keine Abgleiche zwischen den Quartalen zu erzeugen. Deswegen wurde die Unterscheidung zwischen Ergebnisbeständen und Meldebeständen getroffen.

Mithilfe des Meldebestandes können neben den ESVG-Liefertabellen auch andere Tabellen für Eurostat (z.B. EDP-Tabellen), Tabellen für den Fiskalrat oder für die Veröffentlichung auf der Homepage zum Teil automatisch befüllt werden.

9.d.3 ESVG-Liefertabellen

In einem letzten Schritt werden die ESVG-Liefertabellen 27 und 28 erzeugt. Dabei kann auf den jeweils aktuellen Revisionsstand zugegriffen werden (siehe auch Unterpunkt 9.d.2 Meldebestände archivieren/sichern).

9.d.4 Datenaustausch mit der OeNB

Der Datenaustausch mit der OeNB erfolgt gemäß dem Annex zum Kooperationsrahmenvertrag in mehreren Teilschritten, auch Schleifen genannt. Zu Beginn werden der OeNB für die Zahlungsbilanz relevante Eckwerte für Internationale Finanzinstitutionen zur Verfügung gestellt. Danach übermittelt die OeNB provisorische Aggregate zu Krediten, Einlagen, Anteilsrechten und Wertpapieren aus der Monetärstatistik, der Versicherungsstatistik, der Zahlungsbilanz und der Wertpapierstatistik. Im Gegenzug werden der OeNB Aggregate zu Krediten und sonstigen Finanzierungsinstrumenten basierend auf Direktdaten von Staatseinheiten zur Verfügung gestellt. In einem weiteren Schritt übermittelt die OeNB finale Aggregate aus der Monetärstatistik, der Versicherungsstatistik, der Zahlungsbilanz und der Wertpapierstatistik zu Krediten, Einlagen, Anteilsrechten und Wertpapieren des Sektors Staat und seiner Teilsektoren. In einem letzten Schritt werden der OeNB die detaillierten Ergebnisse aller Subsektoren des Sektors Staat, aller Finanzierungsinstrumente und aller Counterpartsektoren sowohl als

Spiegelung der Datenbank (in der Form der GFR-Matrix) als auch als endgültige Ergebnistabellen im Excel-Format (entsprechend der Liefertabelle 27, die an Eurostat gemeldet wird), übermittelt.

9.d.5 KA Finanz AG

Aufgrund der Entscheidung von Eurostat am 3. Juli 2014 auf Basis der Vorgaben des ESVG 2010 (Kapitel 2 und 20) und MGDD (Kapitel IV.5) wird die KA Finanz AG ab 2009 dem Sektor Staat, konkret der Bundesebene, zugerechnet.

Die KA Finanz AG ist zum 28.11.2009 aus der Spaltung der vormaligen Kommunalkredit als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen und steht zu 100% im Eigentum der Republik Österreich. Gemäß dem von der Europäischen Kommission (EK) / Generaldirektion Wettbewerb am 31.3.2011 genehmigten Restrukturierungsplan ist die KA Finanz AG für den strukturierten Abbau des nicht strategischen Darlehens-, Wertpapier- und CDS-Portfolios zuständig.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat am 6.9.2017 genehmigt, die KA Finanz AG als Abbaugesellschaft gemäß § 162 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) zu betreiben. Damit endete die Bankkonzession der KA Finanz AG. Die [KA Finanz AG](#) wird auch als Abbaugesellschaft weiterhin von der FMA beaufsichtigt.

Die KA Finanz AG hatte seit der Gründung 2009 bis zum 3. Quartal 2017 eine Banklizenz. Dadurch ist sie laut EZB dem Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften zuzuordnen. Laut der oben genannten Eurostat-Entscheidung aus dem Jahr 2014 ist sie in den VGR-Konten allerdings dem Sektor Staat (S.1311) zugerechnet. Dadurch ergeben sich für die Berichtsjahre 2009 bis 2017 unterschiedliche Datenlieferungen der finanziellen Konten an die EZB und Eurostat, einmal mit der KA Finanz AG in S.12 und einmal in S.13.

2.2.3.2 Besonderheiten einzelner Finanzierungsinstrumente

Im Folgenden werden spezielle Berechnungsmethoden für die einzelnen Finanzierungsinstrumente angegeben.

AF.2 Bargeld und Einlagen

Aktiva

Die Positionen für Bargeld und Einlagen werden bei den Ländern und Gemeinden anhand von VRV-Positionen zugeordnet. Für die Einlagen des Bundes stehen Zusatzinformationen von der ÖBFA zur Verfügung. Die Unterscheidung zwischen Sichteinlagen und sonstigen Einlagen wird bei den außerbudgetären Einheiten anhand der Ausführungen in der Bilanz gemacht. Da es bei den Ländern und Gemeinden laut VRV 2015 nur Konten für Kassenbestände und Konten bei Kreditinstituten gibt, wird die Unterscheidung zwischen Sichteinlagen (AF.22) und Sonstigen Einlagen (AF.29), soweit möglich, anhand der mitgelieferten Texte vorgenommen.

Die restlichen Unschärfen, die entstehen, werden durch die Residualrechnung mit der OeNB bereinigt.

Passiva

Auch auf der Passivseite gibt es AF.2 Positionen. Diese stammen zum Teil von der Abbaubank KA Finanz AG, die bis zum 3. Quartal 2017 eine Bankkonzession besaß. Laut ESVG sind die Einlagen auf der Passivseite als AF.2 zu klassifizieren. Mit der Umwandlung der KA Finanz AG in eine Abbaugesellschaft wurden die AF.2 Bestände auf der Passivseite mittels sonstigen Stroms (in diesem Fall als K.6) zu AF.4 Krediten umgebucht.

Außerdem enthält AF.2 auf der Passivseite vom Eurosystem ausgegebene Münzen¹⁷. Banknoten werden vom Eurosystem ausgegeben und Münzen von den Zentralstaaten der Eurozone. Letztere gelten vereinbarungsgemäß als Verbindlichkeiten der nationalen Zentralbanken. Im Manual on Government Deficit and Debt¹⁸ steht weiter, dass diesen Verbindlichkeiten der

¹⁷ ESVG2010: Kasten 5.2 — Vom Eurosystem ausgegebenes Bargeld

¹⁸ MGDD: Box 1 – Coins issued by government

Zentralbank in den meisten Fällen eine Forderung an den Staat, und somit eine Verbindlichkeit des Zentralstaats, gegenübersteht. Somit werden die ausgegebenen Münzen als AF.29 Passiva des Bundes verbucht.

AF.3 Schuldverschreibungen

Dieses Finanzierungsinstrument unterscheidet zwischen kurzfristig und langfristig. Dabei wird von der ursprünglichen Laufzeit ausgegangen. Langfristige Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von über einem Jahr.

Aktiva

Soweit möglich, werden die Schuldverschreibungen anhand der VRV-Konten und der UGB-Positionen zugeordnet. Die Bilanzpositionen „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ und „Wertpapiere des Anlagevermögens“ lassen aber meistens keine eindeutige Abgrenzung zwischen Schuldverschreibungen und Aktien bzw. Investmentzertifikaten zu. Durch Zusatzinformationen im Anhang des Rechnungsabschlusses kann oftmals eine Zuordnung getroffen werden. Die restlichen Unschärfen, die entstehen, werden durch die Residualrechnung mit der OeNB bereinigt.

Durch die Residualrechnung ist es auch möglich, dass die korrekten Counterpartsektoren zugeordnet werden. Weiters deckt die Residualrechnung auch die ESVG 2010 Bestimmung ab, den Bestand an Schuldverschreibungen zum Marktwert auszuweisen. Auch bei der Berechnung der korrekten Transaktionen ist die Residualrechnung von Bedeutung, da in den UGB-Bilanzen nur Informationen zu den Beständen abgebildet sind und keine oder nur bedingt unter/über-pari-Käufe abgebildet werden können.

Passiva

Beim Bund werden Informationen von der ÖBFA auf detailliertester Ebene gemeldet und verarbeitet. Dabei gibt es nicht nur Informationen zum Finanzierungsinstrument und zu den Beständen, sondern die Daten werden pro Wertpapierkennnummer geliefert und inklusive Wechselkurseffekten, aufgelaufenen Zinsen und Marktbewertung in einer Datenschnittstelle zusammengefasst.

Die Länder und Gemeinden liefern die Daten zu den Schuldverschreibungen anhand von VRV-Positionen. In der Datenschnittstelle werden mit der VRV 2015 einerseits die Bestände zum Nominalwert, bereits korrekt mit dem jeweils zum Stichtag geltenden Wechselkurs umgerechnet, gemeldet und andererseits auch die Transaktionen und sonstigen Umbewertungen abgebildet. Zusätzlich wird in der Datenschnittstelle auch die Laufzeit der Schuldverschreibungen abgefragt um eine korrekte Einteilung in kurzfristig und langfristig lt. ESVG 2010 zu ermöglichen. Die Daten werden pro Wertpapierkennnummer (ISIN-Nummer) gemeldet.

Bei den außerbudgetären Einheiten werden die entsprechenden Bilanzpositionen dem Finanzierungsinstrument Schuldverschreibungen zugeordnet. Wie auf der Aktivseite, gibt es auch auf der Passivseite dabei die Problematik der Berechnung der korrekten Transaktion. Zuerst wird eine Nettoveränderung zwischen Anfangsstand und Endstand berechnet. Anschließend werden eindeutige G&V Positionen dem richtigen Finanzierungsinstrument zugerechnet um damit die Transaktionen anzupassen.

Die Zuordnung der Counterpartsektoren erfolgt auch auf der Passivseite zu einem Teil mithilfe der Wertpapierstatistik der OeNB.

Für die Berechnung des EDP Schuldenstandes wird der Nominalwert herangezogen. In den UGB Bilanzen und den Datenschnittstellen mit den Gebietskörperschaften wird der Nominalwert gemeldet. Um nun zu einem Marktwert laut ESVG 2010 zu kommen, wird die Residualrechnung mit der OeNB verwendet.

AF.4 Kredite

Bei den Krediten, wird wie bei den Schuldverschreibungen, nach ursprünglicher Laufzeit in kurzfristig und langfristig unterschieden.

Die Bewertung der Kredite erfolgt nach ESVG 2010 zu Marktwerten, d.h. bei Fremdwährungen zum aktuellen Wechselkurs am Stichtag umgerechnet und inklusive der aufgelaufenen Zinsen.

Aktiva

Auf Bundesebene sind vor allem Haftungsübernahmen im Rahmen der Exportförderung zu nennen oder Darlehensforderungen im Zuge von Unterhaltsvorschüssen. Diese beiden Arten werden als kurzfristige Kredite dargestellt, da laut ESVG 2010 überfällige Kredite als F.41 zu klassifizieren sind.

Auch die von der ÖBFA im Rahmen der Rechtsträgerfinanzierung aufgenommenen Schulden werden als Darlehen an die öffentlichen Einheiten (größtenteils Länder) weitergegeben.

Auf Landes- und Gemeindeebene umfassen die aktivseitigen Kredite bspw. Wohnbauförderungsdarlehen an private Haushalte.

Bei den außerbudgetären Einheiten gibt es Darlehen unterschiedlichster Art, z.B. an Unternehmen im Rahmen von Förderungen, oder bei den Abbaubanken sind Forderungsbestände gegenüber Kunden verbucht.

Die Kredite werden ohne Abzug von Wertberichtigungen dargestellt.

Passiva

Die Kredite auf der Passivseite sind für den öffentlichen Schuldenstand mit Nominalwert, d.h. ohne aufgelaufene Zinsen, aber zum aktuellen Wechselkurs umgerechnet, bewertet. Bei der Bewertung zum Marktwert sind die aufgelaufenen Zinsen enthalten. Die noch nicht bezahlten Zinsen laufen laut ESVG 2010 bei dem Finanzierungsinstrument auf, bei dem sie entstehen.

Auch überzogene Konten und Barvorlagen zählen zu den kurzfristigen Krediten.

Handelskredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden ebenfalls den Krediten zugerechnet (MGDD 2019, 8.2.2.1)

Beim Bund werden Informationen von der ÖBFA auf detailliertester Ebene gemeldet und verarbeitet. Dabei gibt es nicht nur Informationen zum Finanzierungsinstrument und zu den Beständen, sondern die Daten werden pro Darlehen geliefert, inklusive Wechselkurseffekten und aufgelaufenen Zinsen in einer Datenschnittstelle zusammengefasst.

Die Länder und Gemeinden liefern die Daten zu den Krediten anhand der VRV-Positionen. In der Datenschnittstelle werden mit der VRV 2015 einerseits die Bestände zum Nominalwert, bereits korrekt mit dem jeweils zum Stichtag geltenden Wechselkurs umgerechnet. Zusätzlich wird in der Datenschnittstelle auch die Laufzeit der Kredite abgefragt, um eine korrekte Einteilung in kurzfristig und langfristig lt. ESVG 2010 zu ermöglichen. Die Daten werden pro aufgenommene Darlehen gemeldet.

Bei den außerbudgetären Einheiten werden die entsprechenden Bilanzpositionen dem Finanzierungsinstrument Kredit zugeordnet. Neben Bankdarlehen werden auch Darlehen aus eigenen Finanzierungsgesellschaften erfasst.

Die korrekte Erfassung der Counterpartsektoren ist wichtig, da innerstaatliche Darlehen für den Schuldenstand konsolidiert werden.

AF.5 Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds

Die Anteilsrechte werden in börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien (F.511 bzw. F.512) sowie sonstige Anteilsrechte (F.519) unterschieden.

Die sonstigen Anteilsrechte umfassen alle Formen von Anteilsrechten außer den Anteilsrechten, die bereits in den beiden Unterkategorien AF.511 und AF.512 enthalten sind. Dazu zählen bspw. Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften, Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Beteiligungen an Personengesellschaften oder Genossenschaften und Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften.

Bei den Beteiligungen besteht die Möglichkeit eine sogenannte Kennung hinzuzufügen. Teilweise ist z.B. die Firmenbuchnummer oder die Wertpapierkennnummer (ISIN-Nummer)

bereits in den Rohdaten vorhanden. Das ist bei den Daten zu den Gebietskörperschaften, also Bund, Länder, Gemeinden und Wien der Fall. Weiters kann entweder im Überleitungssheet oder mittels Schlüssel eine Kennung vergeben werden. Diese Kennung kann zum Abgleich auf Einzelebene mit den Daten der OeNB verwendet werden. Tauchen dabei Differenzen auf, können diese auf unterster Ebene in der entsprechenden Statistik korrigiert werden.

AF.63 Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen

Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen in den finanziellen Konten des Sektors Staat sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Pensionszahlungsverpflichtungen, die gegenüber gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitnehmern von Staatseinheiten bestehen. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen für Pensionen im Rahmen betrieblicher Vorsorgevereinbarungen.

Nicht enthalten sind bedingte Alterssicherungsansprüche aus Vorsorgesystemen für staatliche Bedienstete ohne spezielle Deckungsmittel (Beamtenpensionsrecht). Ebenfalls nicht unter dieser Kategorie verbucht werden bedingte Verpflichtungen der Altersvorsorgeeinrichtungen im Sozialversicherungssektor S.1314. Diese bedingten Alterssicherungsansprüche gelten gemäß ESVG als Eventualforderungen und werden folglich in den finanziellen Konten nicht als Verbindlichkeiten des Staates verbucht.

AF.71 Finanzderivate

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an ein bestimmtes Finanzinstrument, einen Indikator oder eine Ware gebunden sind, wodurch bestimmte finanzielle Risiken als solche an den Finanzmärkten gehandelt werden können.

In den finanziellen Konten werden vor allem SWAP Verträge behandelt, das sind Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf einen vereinbarten fiktiven Kapitalbetrag beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten. Am häufigsten kommen Zins-, Devisen- und Währungsswaps vor.

SWAP-Bestände werden zum Marktpreis ausgewiesen und als Nettopositionen dargestellt. Die gegenwärtigen Marktpreise der Forderungen und Verbindlichkeiten aus einem SWAP Geschäft werden saldiert, und abhängig davon, ob die Forderungen höher bewertet sind als die Verbindlichkeiten, entweder auf der Aktiv-oder auf der Passivseite verbucht.

AF.8 Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten

Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten werden unterschieden in Handelskredite und Anzahlungen (AF.81) und Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten (AF.89).

Forderungen, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen werden AF.81 zugeordnet. Handelskredite und Anzahlungen kommen zustande, wenn die Zahlung für Waren und Dienstleistungen nicht zur selben Zeit erfolgt wie der Übergang des Eigentums an der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung. Wird eine Zahlung vor dem Eigentumsübergang geleistet, handelt es sich um eine Anzahlung. (ESVG 2010, 5.234)

Bei den Handelskrediten ist zwischen kurz- und langfristigen Finanzierungen zu unterscheiden. Langfristige Handelskredite mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr werden dem Finanzierungsinstrument Kredite (AF.4) zugerechnet.

Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten sind Forderungen, die dadurch entstehen, dass Zahlungen für Verteilungstransaktionen oder finanzielle Transaktionen zwar fällig sind, aber noch nicht geleistet wurden. Das gilt beispielsweise für folgende Zahlungsverpflichtungen:

- a) Löhne und Gehälter,
- b) Steuern und Sozialbeiträge,
- c) Ausschüttungen,
- d) Pachteinkommen und
- e) Kauf und Verkauf von Wertpapieren. (ESVG 2010, 5.241)

Eine korrekte Abbildung der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten sichert die im ESVG 2010 vorgeschriebene periodengerechte Verbuchung.

Rückstellungen

Gemäß ESVG 2010 gibt es zwei Arten von Rückstellungen, deren Dotierung bzw. Auflösung einen Effekt auf den Finanzierungssaldo B.9 haben: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für Betriebspensionen. Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen werden dem Finanzierungsinstrument AF.81 Handelskredite und Anzahlungen zugeordnet. Die Rückstellungen für Betriebspensionen betreffen das Finanzierungsinstrument AF.63 Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Altersvorsorgeeinrichtungen.

Aufgelaufene, noch nicht bezahlte Zinsen

Aufgelaufene Zinsen und Zinsrückstände werden mit den verzinslichen Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht und nicht etwa als übrige Forderungen und Verbindlichkeiten. (ESVG 2010, Paragraph 5.242)

Aus diesem Grund ist es notwendig, aufgelaufene Zinsen, die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten sind, herauszurechnen und sie den jeweiligen Anleihen oder Krediten zuzurechnen. Dies betrifft nicht den Maastricht-Schuldenstand, der weiterhin nominal (ohne aufgelaufene Zinsen) dargestellt wird, sondern die ESVG-Liefertabellen der Finanziellen Konten. Zusätzlich sind die aufgelaufenen Zinsen in der EDP-Notifikationstabelle gesondert auszuweisen.

Disagien/Agien

Wird ein Darlehen mit Agio/Disagio aufgenommen oder eine Anleihe mit Agio/Disagio begeben, ist dieses Agio/Disagio als Transaktion zu verbuchen. Gleichzeitig ist der Bestand an Agien und Disagien und die entsprechende sukzessive Auflösung dieses Bestandes über die Laufzeit des Darlehens oder der Anleihe in der aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzung zu finden. Die Agien und Disagien sind allerdings lt. ESVG 2010 wie Zinsen zu behandeln und dementsprechend auch dem Finanzierungsinstrument zuzuordnen, bei dem sie entstanden sind. Weiters sind sie ebenfalls in der EDP-Notifikationstabelle gesondert auszuweisen.

Mittel aus EU-Fonds

Gemäß ESVG 2010 sind Einnahmen, die eine Gebietskörperschaft von der Europäischen Union erhält und dann an andere Einheiten weiterleitet, keine Einnahmen bzw. Ausgaben dieser Gebietskörperschaft, sondern unter sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten (AF.8) zu verbuchen.

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.4.1 Einheitliche Anwendung der Konzepte

Ein wesentlicher Qualitätsfaktor ist die durchgehende und konsistente Anwendung der ESVG-Konzepte. Die Behandlung einzelner wirtschaftlichen Vorgänge muss daher in allen einzelnen Teilen der VGR identisch sein. Das betrifft insbesondere die exakte Abgrenzung und Definition der Transaktionen und Bestände zu bestimmten volkswirtschaftlichen Sektoren bzw. Finanzierungsinstrumenten einschließlich der periodengerechten Darstellung („accrual“) und der geforderten Bewertungsvorschriften.

Um diese einheitliche Anwendung der Konzepte zu garantieren, stimmen sich die Produzenten der einzelnen VGR-relevanten Teilsysteme regelmäßig inhaltlich ab. Dabei ist es von größter Wichtigkeit, dass die Vertrautheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Konzepten und Methoden sichergestellt wird. Dies erfolgt durch Schulungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, durch Erfahrungsaustausch in einschlägigen Fachkonferenzen und durch die Teilnahme am internationalen Diskussionsprozess, wenn es um die Interpretation oder um die Weiterentwicklung dieser Konzepte und Methoden geht.

2.2.4.2 Analyse der Ergebnisse

Über Konsistenz und Vereinheitlichung der Konzepte hinaus erfolgt eine Beurteilung der Qualität der Rechnung im Rahmen einer Analyse der Ergebnisse. Dabei kommen einfache Zeitreihenvergleiche ebenso zur Anwendung wie die Beobachtung der Entwicklung von Kenngrößen, beispielsweise dem öffentlichen Schuldenstand. Auffällige Werte können Hinweise auf mögliche Fehler liefern und sind Anlass für die nochmalige Prüfung von Einzeldaten.

Auch die Abstimmung der innerstaatlichen Ströme und Bestände ist Teil der Analyse der Ergebnisse. Wird ein ÖBFA Darlehen bspw. an ein Bundesland weitergegeben, muss dieses Darlehen einerseits im Bundessektor auf der Aktivseite aufscheinen und andererseits im Landesektor auf der Passivseite in selber Höhe zu finden sein.

2.2.4.3 Konsistenz mit den nichtfinanziellen Konten

Ein wesentlicher Qualitätscheck ergibt sich aus der systemimmanenten Konsistenz zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Konten: Die gesamte Kontenfolge des Sektors Staat ist geschlossen. Damit steht sowohl am Ende der nichtfinanziellen Konten als auch am Ende der finanziellen Konten jeweils ein Wert für den Finanzierungssaldo des Sektors Staat. Beide Werte sind im Idealfall identisch, in der Realität unterscheiden sie sich durch eine statistische Differenz. Das Ausmaß dieser Differenz erlaubt zumindest eine grobe Beurteilung der Konsistenz und Qualität des Gesamtsystems.

2.2.4.4 Konsistenz mit den restlichen Sektoren der Volkswirtschaft

Statistik Austria hat beginnend mit dem Berichtsjahr 2012 die Berechnung der finanziellen Konten des Sektors Staat übernommen. Eine Abstimmung der Daten mit den restlichen Sektoren der Volkswirtschaft und somit der Berechnungen, die von der OeNB durchgeführt werden, ist somit unumgänglich. Deshalb wurden für einzelne Finanzierungsinstrumente die oben beschriebenen Residualrechnungen (siehe 2.2.3.1 Elektronische Verarbeitung der Rohdaten) eingeführt. Die OeNB hat zu diesem Zweck auch Prioritäten bei der Verwendung von Statistiken, insbesondere, wenn sie denselben Sachverhalt messen (z.B. Bankkredite an den Sektor Staat aus dem Blickwinkel der Monetärstatistik und der Berechnung von Statistik Austria) festgelegt. Dabei wird zwischen vertikaler Konsistenz (innerhalb eines Sektors) und horizontaler Konsistenz (innerhalb eines Finanzierungsinstruments für alle Sektoren) unterschieden¹⁹.

Sowohl Statistik Austria als auch die OeNB publizieren jeweils ihre Finanzierungssalden. Ein „auf null setzen“ der Diskrepanz zwischen den Finanzierungssalden wird in Österreich nicht vorgenommen. Damit sollen die aus den jeweiligen Rechenkreisen gewonnenen Ergebnisse für wesentliche Aggregate wie Konsum, Geldvermögensbildung und Finanzierung nicht durch Anpassungen der Finanzierungssalden verändert werden.

2.2.4.5 Internationale Überprüfungsprozesse

Die Qualität der Berechnungen der VGR im Allgemeinen und der Daten über den Sektor Staat im Speziellen werden durch Eurostat sowie dem Europäischen und dem Österreichischen Rechnungshof regelmäßigen Überprüfungen unterzogen. Eventuelle Beanstandungen führen zu Anpassungen in den Berechnungsmethoden und somit zu einer Verbesserung der Plausibilität der Ergebnisse.

¹⁹ Siehe Abschnitt 2.2.1 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen aus dem Handbuch zu Definitionen, Quellen und Berechnungsmethoden für die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung (Finanzielle Sektorkonten der VGR) nach ESVG 2010, OeNB, Stand März 2018

Um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Daten über das öffentliche Defizit gewährleisten zu können, führt Eurostat regelmäßig²⁰ Gesprächsbesuche in allen Ländern der EU durch. Ziel der Gesprächsbesuche ist die Überprüfung der gemeldeten Daten, die Erörterung der statistischen Methoden und die Einhaltung der Verbuchungsregeln. Gibt es Hinweise auf größere Risiken oder Probleme in Bezug auf die Qualität der gemeldeten Daten, kann es auch methodenbezogene Prüfbesuche geben²¹. Als Ergebnis dieser Besuche kann es zu Änderungen in den nationalen Berechnungsmethoden kommen. Ein Beispiel dafür ist, wenn Eurostat die ESVG 2010-Regeln näher spezifiziert. Diese Spezifizierung kann in Form von direkten methodischen Anweisungen an ein bestimmtes Land erfolgen, oder zu einer „Eurostat-Entscheidung“ führen, die in einer Presseaussendung veröffentlicht wird und später Eingang in das „Handbuch zum ESVG 2010: Defizit und Schuldenstand des Staates“ findet. Standardmäßig gibt es nach jeder Notifikation auch eine schriftliche Rückfragerunde, in der Eurostat Fragen zu den gemeldeten Daten, den Revisionen und/oder den gewählten Verbuchungsmethoden stellt. Erst nachdem dieser Prozess abgeschlossen ist, gelten die Daten als validiert und werden auch von Eurostat veröffentlicht. Bestehen grobe Zweifel an der Qualität der gemeldeten Daten, kann Eurostat einen Vorbehalt gegenüber diesen äußern und gegebenenfalls auch Änderungen vornehmen.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Vorläufige Ergebnisse für das abgelaufene Berichtsquartal liegen spätestens drei Monate nach Quartalsende vor. Für das abgelaufene Berichtsjahr werden erstmals nach 3 Monaten im Rahmen der budgetären Notifikation Jahresdaten auf Basis der 4 Quartale publiziert. Nach 9 Monaten sind revidierte Ergebnisse basierend auf Jahresdaten für das abgelaufene Berichtsjahr vorhanden. Erst mit Ende März des zweitfolgenden Jahres sind Ergebnisse für das Berichtsjahr t-2 auf Basis von allen gemeldeten Jahresdaten vorhanden. Die Quartalsdaten werden entsprechend der aktuellen Informationen aus den Jahresdaten angepasst.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Endgültig gestellt werden die Ergebnisse 4 Jahre nach Ablauf der Berichtsperiode (sogenannter EDP-Berichtszeitraum). Eine Ausnahme bilden Großrevisionen. In diesem Fall kann die vollständige Zeitreihe einer Änderung unterzogen werden.

2.3.3 Revisionen

Anders als Primärstatistiken unterliegen Statistiken vom Typ Gesamtrechnungen regelmäßigen Revisionen, da in diesen Informationen der Zeitreihenaspekt eine große Rolle spielt. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist daher ein wichtiges Qualitätsmerkmal. In der VGR unterscheidet man prinzipiell zwischen laufenden Revisionen und Großrevisionen.

Laufende Revisionen

Laufende Revisionen werden vor allem durch die Integration wirtschaftsstatistischer Primärerhebungen nötig, die bei der Erstellung der ersten vorläufigen Ergebnisse noch nicht zur Verfügung stehen. Für die Berechnungen über den Sektor Staat ist das im Wesentlichen die Geba-rungsstatistik über die außerbudgetären Einheiten. Manchmal werden auch diverse „budget-technische Konstruktionen“ erst identifiziert, wenn sie eine gewisse Größenordnung erreicht haben. Das führt üblicherweise zu einer Revision der Ergebnisse über frühere Berichtsjahren, in denen diese „Konstruktionen“ noch von untergeordneter Bedeutung gewesen sind. Laufende Revisionen werden die letzten 4 Jahre (EDP-Berichtszeitraum) zurück implementiert.

²⁰ Üblicherweise alle 2 bis 3 Jahre; in Österreich zuletzt im November 2017 und im Jänner 2020.

²¹ Siehe auch Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009

Großrevisionen

Großrevisionen werden nicht laufend durchgeführt, sondern nur, wenn neue Konzepte, Klassifikationen und Methoden zu implementieren sind oder umfassende neue Datenquellen zur Verfügung stehen. Dabei kommt es zu einer Änderung der gesamten Zeitreihe bis 1995 (Jahresdaten) bzw. Q1/1999 (Quartalsdaten). Die jüngste Großrevision 2014 betraf die ersten Lieferverpflichtungen an Eurostat gemäß ESVG 2010. Im Jahr 2017 fand eine Art Zwischengroßrevision statt, in der erstmals auch die VGR Daten (BIP-Rechnung) Ende September mit den aktuellen Jahresdaten des Sektors Staat abgestimmt, publiziert wurden. Die nächste Großrevision ist für 2024 geplant.

2.3.4 Publikationsmedien

Die Ergebnisse über die finanziellen Konten des Sektors Staat und den öffentlichen Schuldenstand werden in folgenden Medien publiziert:

Pressemitteilung

Als nationale Erstinformation wird die Verbreitung der wichtigsten Ergebnisse der öffentlichen Finanzen (Maastricht-Indikatoren) in Form einer Pressemitteilung zu den Publikationszeitpunkten Ende März und Ende September durchgeführt.

Gesonderte Pressemitteilungen werden für den vierteljährlichen Schuldenstand zu den Publikationszeitpunkten Ende Juni und Ende Dezember erstellt.

Die Pressemitteilungen werden im Internet gratis zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den nationalen Pressemitteilungen veröffentlicht Eurostat Ende April und Ende Oktober eine Pressemitteilung zum öffentlichen Defizit und öffentlichen Schuldenstand sowohl im Euroraum als auch in der EU-27 basierend auf der jeweils letzten EDP-Notifikation der Mitgliedstaaten.

Internet

Daten zu den [finanziellen Konten Sektor Staat](#), sowohl Quartalsdaten als auch Jahresdaten, und [Daten zum öffentlichen Schuldenstand](#) werden im Internet auf der Webseite der Statistik Austria veröffentlicht.

Weiters stellt Statistik Austria im Rahmen des von [SDDS-Plus](#) „Special Data Dissemination Standard“ dem Internationalen Währungsfonds Daten zu wichtigen wirtschaftspolitischen Indikatoren zur Verfügung. Daten zu den finanziellen Konten und zum öffentlichen Schuldenstand sind in der Kategorie „General Government Operations“ sowie „General Government Gross Debt“ zu finden.

Daten für die EU Staaten sind üblicherweise wenige Wochen nach den Lieferterminen auf der [Eurostat-Webseite](#) verfügbar. Die Zeitverzögerung entsteht, da die Daten zuerst von Eurostat validiert werden.

Außerdem sind auf der [Webseite der OeNB](#) Daten für alle anderen volkswirtschaftlichen Sektoren, außer dem Sektor Staat, zu finden.

Statistisches Jahrbuch Österreichs

Das Statistische Jahrbuch Österreichs enthält als umfassendes Nachschlagewerk der amtlichen Statistik grundlegende nationale Informationen über die demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen und Entwicklungen Österreichs.

Der angeschlossene internationale Teil ermöglicht auf vielen Gebieten Vergleiche mit europäischen und außereuropäischen Staaten. Die tabellarischen Darstellungen werden in vielen Fällen durch Grafiken ergänzt, die einen raschen und anschaulichen Überblick über Verteilungen und Tendenzen erlauben.

Der Publikation liegt auch eine CD-ROM bei, welche den gesamten Inhalt im PDF-Format und zusätzlich die Tabellen im MS EXCEL-Format enthält.

Die Daten zur öffentlichen Verschuldung in Prozent des Bruttoinlandsprodukts sind im Kapitel 48 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen zu finden.

Statistische Nachrichten

Die Statistischen Nachrichten präsentieren aktuellste Ergebnisse aus allen Bereichen der Statistik Austria und liefern wichtige Basisinformationen über Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich. In dieser Monatszeitschrift stellen Experten und Expertinnen die jeweils letztverfügbaren Kenngrößen aus allen Bereichen vor.

Einerseits informieren regelmäßige Berichte laufend über die neuesten wirtschaftlichen Entwicklungen, andererseits werden auch wissenschaftlich-analytische Beiträge angeboten.

STATcube

In dieser statistischen Datenbank können Auswertungen online erstellt werden und in verschiedenen Formaten ausgegeben werden.

In STATcube werden Daten zu den öffentlichen Finanzen ab 1995 nach ESVO 2010 veröffentlicht.

2.3.4.1 Behandlung vertraulicher Daten

Vertrauliche Daten werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesstatistikgesetz und den gültigen Datenschutzrichtlinien behandelt. In Bezug auf die Veröffentlichung der Daten ist dieses Thema nicht relevant, da nur auf hohem Aggregationsniveau publiziert wird.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Relevanz betrifft die Frage, wie weit Statistiken und Rechnungen den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Allgemeinen und die Konten des Sektors Staat im Speziellen sind ein allgemeines System, das einer Vielzahl von Zwecken für die ökonomische Analyse und Politik dient. Hauptanwendungen sind u.a. (1) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, (2) Makroökonomische Analyse, (3) Grundlage für politische Entscheidungen und (4) Internationale Vergleiche.

Als offensichtlichste Form der Relevanz ist vielleicht die Tatsache zu nennen, dass im Rahmen der Europäischen Union die Zahlen auch für administrative Zwecke verwendet werden; betreffend den Sektor Staat sind das vor allem einige Kenngrößen wie das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand, die für den Europäischen Wachstums- und Stabilitätspakt (Maastricht) relevant sind.

Ansonsten kann der typische Nutzer prinzipiell Jede/r sein, der an makroökonomischen Fragestellungen interessiert ist. Beispiele sind: die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, OECD und UNO, nationale Regierungsbehörden (Bundesministerien, Länder), die Nationalbank, universitäre Einrichtungen, Forschungsinstitute, Sozialpartner etc.

Aus rechtlicher Sicht ist die Erstellung der Konten des Sektors Staat weitgehend durch Vorschriften der EU determiniert; auch die anzuwendenden Konzepte und Definitionen stehen – international harmonisiert und rechtsverbindlich – fest.

Was die Einbindung der wichtigsten nationalen Anwender betrifft, so erfolgt sie im Kontext der einschlägigen Arbeitsgruppen, darüber hinaus bestehen regelmäßige Kontakte auf Expertenebene mit wichtigen Nutzern (insbesondere Bundesministerium für Finanzen, Oesterreichische Nationalbank, Ämter der Landesregierungen und Gemeindebund). Da Konzepte und Definitionen wie erwähnt international harmonisiert und rechtsverbindlich sind, spiegeln lediglich die konkreten Berechnungsmethoden die nationalen Gegebenheiten (Datenverfügbarkeit, Interpretation der Konzepte) wider.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Laut Gebarungsstatistik-Verordnung besteht für alle Einheiten des Sektors Staat die Verpflichtung, Daten an die Statistik Austria zu übermitteln.

Für alle Erhebungseinheiten wird eine Evidenzliste geführt, in denen die Datenanlieferung dokumentiert wird und anhand dieser auch die Uргenzen durchgeführt werden.

Die Beschreibung bei Antwortausfällen nach einzelnen Einheiten ist unter 2.2.2 Imputation zu finden.

3.2.2 Aufarbeitungsfehler

Erfassungs- oder Aufarbeitungsfehler können im Zusammenhang mit Änderungen des Schlüsselsystems bzw. mit Änderung oder Neuanlage von ESVG-Adaptierungen vorkommen. Jegliche Änderungen im eSTAAT-System werden daher einerseits systemintern protokolliert und andererseits chronologisch dokumentiert. Nach Durchführung der Änderungen werden die Auswirkungen anhand der Ergebnisbestände verglichen und die Plausibilität bzw. Korrektheit der Änderungen geprüft.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Aktualität bezieht sich auf die Zeit, die seit dem Ende des Berichts- bzw. Beobachtungszeitraums und der Fertigstellung und Veröffentlichung einer Rechnung oder Statistik vergeht. Üblicherweise besteht insbesondere in einem VGR-Kontext ein trade-off zwischen Aktualität und Qualität, weil die Verfügbarkeit und Qualität der Datenquellen zunimmt, je mehr Zeit seit dem Ende des Berichtszeitraums verstreicht.

Erste Ergebnisse für die Jahresrechnung Sektor Staat liegen nach drei Monaten vor.

Rechtzeitigkeit stellt im Gegensatz dazu darauf ab, ob und inwieweit vereinbarte oder angekündigte Übermittlungs- und Veröffentlichungstermine für die Rechnung eingehalten werden. Rechtzeitigkeit und Aktualität orientieren sich primär an den Vorgaben der EU-weit geltenden gesetzlichen Lieferbestimmungen.

In den letzten Jahren wurden die VGR-Daten über den Sektor Staat durchwegs termingerecht an die Europäische Kommission übermittelt; ob die ESVG-Lieferverpflichtungen eingehalten werden, wird von Eurostat regelmäßig überprüft.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Jahresrechnung des Sektors Staat im Rahmen der VGR erstellt Zeitreihen nach den einheitlich anzuwendenden Konzepten und Definitionen des ESVG 2010. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre untereinander ist damit prinzipiell gegeben. Die Erstellung und die Plausibilitätsprüfung zielen von vorneherein auf aussagekräftige und bruchfreie Zeitreihen ab..

Ergeben sich aus Konzeptumstellungen oder aus grundsätzlichen Umstellungen bei Erhebungen und Datenquellen gravierende Änderungen, wird die ganze Zeitreihe bis 1995 (Jahresdaten) bzw. Q1/1999 (Quartalsdaten) zurück revidiert, um einen Bruch in der Zeitreihe aus derartigen Gründen zu vermeiden.

Brüche in den Zeitreihen sind aber – von den ESVG-Konzepten her korrekt – zu beobachten, wenn sich die Struktur der wirtschaftlichen Akteure (oder Aktivitäten) so ändert, dass sie ab einem bestimmten Zeitpunkt anders zu erfassen oder zu klassifizieren sind. Die Hauptfälle sind hier die Abgrenzung des Sektors Staat und die Unterscheidung zwischen Markt- und Nichtmarktproduktion bzw. -produzenten.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die Berechnung der finanziellen Konten des Sektors Staat sowie die Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes ist von den Konzepten her durch das SNA 2008 und das ESVG 2010 international vereinheitlicht. Eine internationale Vergleichbarkeit ist somit gegeben.

Eine verstärkte Vergleichbarkeit besteht innerhalb der EU: Einerseits determiniert das ESVG-Lieferprogramm weitgehend die VGR-relevanten statistischen Programme der meisten Länder im Hinblick auf Schwerpunktsetzung, Erstellungstermine und teilweise sogar die konkrete Form der Tabellen. Andererseits führen die verbindlichen und teilweise spezifischeren Vorschriften des ESVG 2010 und die Rolle von Eurostat bzw. der Kommission als gemeinsamer Oberinstanz, der auch die faktisch verbindliche Interpretation des ESVG obliegt, zur darüberhinausgehenden Vereinheitlichung der Rechnungen.

Der Konformitätszwang seitens Eurostat ist im Übrigen selektiv: Das hauptsächliche Gewicht – manchmal fast das einzige – liegt aus nachvollziehbaren Gründen auf den Teilen der VGR, die für die Union unmittelbare administrative Bedeutung haben. Davon betroffen sind daher auch die Kennzahlen im Bereich der Sektorkonten des Staates, insbesondere das öffentliche Defizit und der öffentliche Schuldenstand.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass der internationalen Vergleichbarkeit der VGR-Daten über den Sektor Staat prinzipiell ein hoher Wert beigemessen wird. Die Prioritäten liegen aber – aus der Sicht der Datenproduzenten – sehr einseitig auf bestimmten aktuellen Kennzahlen.

3.5 Kohärenz

Kohärenz betrifft die Frage, wieweit die Ergebnisse bzw. Konzepte einer Rechnung/Statistik mit anderen statistischen Produkten verglichen oder in Beziehung gesetzt werden können.

In Bezug auf die VGR-Konten des Sektors Staat betrifft das zwei getrennt zu betrachtende Dinge, nämlich Kohärenz (oder Konsistenz) mit anderen Teilsystemen der VGR und Kohärenz mit diversen Primär- und Sekundärstatistiken, die Aussagen zu gleichen Themen treffen.

Der Block jener Jahresrechnungen, die grundsätzlich denselben (VGR-)Konzepten folgen, umfasst:

- (1) Nichtfinanzielle Konten des Sektors Staat
- (2) Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung
- (3) „Nichtfinanzielle Konten für alle anderen volkswirtschaftlichen Sektoren“

Die Kohärenz zwischen den VGR-Konten des Sektors Staat und Primär- bzw. Sekundärstatistiken konkretisiert sich in der Aufarbeitung der Gebarungsstatistik. Diese bildet zunächst die Darstellung von Einnahmen, Ausgaben, Bilanzdaten etc. in den offiziellen Rechnungsabschlüssen der Einheiten des Sektors Staat ab. Adaptierungen und Ergänzungen führen zu den VGR-Konten des Sektors Staat. Alle Arbeitsschritte sind auf detailliertester Ebene dokumentiert, sodass eine Ableitung von der Gebarungsstatistik zu den VGR-Konten des Sektors Staat verfügbar ist.

4. Ausblick

Produktionstechnische Aspekte

Absehbar ist die Weiterführung der laufenden Umstellung bei der Datenerhebung für die außerbudgetären Einheiten. Dabei sollen die Einheiten, deren Daten aus der Finanzbuchhaltung zurzeit noch nach der Methode „Leintuch“ erhoben werden, kontinuierlich auf Überleitungssheets umgestellt werden. Im Vergleich zum Leintuch erlaubt das Überleitungssheet eine detaillierte Aufarbeitung und bietet insbesondere bei der Verarbeitung von Daten aus der betrieblichen Rechnungslegung nach UGB zu Rohdaten für Statistiken gemäß ESVG bezüglich Vollständigkeit und Konsistenz große Vorteile.

Eine weitere Entwicklung betrifft die zunehmende Wichtigkeit von Quartalsdaten bei außerbudgetären Einheiten und die daraus folgende Anforderung, quartalsbezogene Informationen erheben zu können. In diesem Kontext konnten bereits erste Erfahrungen mit vierteljährlichen Erhebungen bei einzelnen Einheiten gesammelt werden. Eine mögliche Ausweitung und daraus folgende Umstellungen bei der technischen Infrastruktur sind zum aktuellen Zeitpunkt jedoch offen.

Inhaltliche Aspekte

Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen könnten sich vor allem durch die Revision des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ergeben. Ein wichtiger Hinweis darauf, in welche Richtung die internationale Entwicklung gehen könnte und welche konzeptionellen Neuerungen für ein zukünftig revidiertes VGR-System zu erwarten sind, liefert die Research Agenda im Annex 4 des SNA 2008. Die Arbeiten zur Weiterentwicklung des SNA 2008 finden unter den Auspizien der Inter-Secretariat Working Group on National Accounts (ISWGNA) statt, in der die United Nations Statistics Division, Eurostat, der IWF, die OECD und die Weltbank vertreten sind. Unterstützt wird die ISWGNA von der Advisory Expert Group (AEG). Folgende Themen haben hohe Priorität: Globalisierung, Digitalisierung, Wohlfahrtsmessung und Nachhaltigkeit. Letztendlich handelt es sich bei der Revision des SNA 2008 allerdings um ein längerfristiges Projekt.

Seit Jänner 2000 veröffentlicht Eurostat das Handbuch zum öffentlichen Defizit und Schuldenstand („Manual on Government Deficit and Debt“, MGDD). Es dient zur Interpretation des ESVG für die Erstellung der Statistiken über die öffentlichen Finanzen. Das MGDD wird regelmäßig aktualisiert, und zwar auf Basis von Diskussionen in von Eurostat organisierten speziellen Methoden-Task-Forces. Die jüngste Ausgabe des MGDD stammt aus dem August 2019. Weiterhin offene Themen sind aus Sicht von Eurostat beispielsweise Konzessionen, Niedrigzinsdarlehen und der Verbuchungszeitpunkt von Vermögenstransfers.

Abkürzungsverzeichnis

BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHOG	Bundshaftungsobergrenzengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
CMFB	Committee on Monetary, Financial and Balance of Payments Statistics
EDP	Excessive Deficit Procedure
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EZB	Europäische Zentralbank
GFR	Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung
ISIN	International Securities Identification Number
IWF	Internationaler Währungsfonds
MGDD	Manual on Government Deficit and Debt
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Stübler und Team (2015): Öffentliche Finanzen 1995-2013 gemäß ESVG 2010, Statistische Nachrichten 01/2015

[Ausfüllhilfe zu eQuest-Web - Jahresabschluss UGB](#)

Benutzerhandbuch Landeshaushaltsdaten (LHD-5.5) und Gemeindehaushaltsdaten (GHD-5.5), September 2020

Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung (Finanzielle Sektorkonten der VGR) nach ESVG 2010, Handbuch zu Definitionen, Quellen und Berechnungsmethoden. [Oesterreichische Nationalbank](#), Bearbeitungsstand März 2018

Standard-Dokumentationen:

[Einnahmen und Ausgaben des Staates \(VGR\)](#)

[VGR-Jahresrechnung](#)

[Nichtfinanzielle Sektorkonten](#)

[Gebarungsstatistik](#)